**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/2293**

**15. Wahlperiode** 22. 12. 2003

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes und sonstiger Vorschriften

### A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen die Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG und die Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG umgesetzt oder die erforderlichen Ermächtigungen zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsrechtsakte erlassen. Außerdem werden weitere Anpassungen an Gemeinschaftsrecht insbesondere im Bereich der Fleischhygiene und der kosmetischen Mittel getroffen und gegenstandslose oder wissenschaftlich nicht mehr aktuelle Vorschriften, es handelt sich um das Süßstoffgesetz und die Verordnung über Frauenmilchsammelstellen, aufgehoben.

### B. Lösung

Erlass des nachfolgenden Artikelgesetzes.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Überwachungsvorschriften und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen durch die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden im Bereich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

### E. Sonstige Kosten

Insbesondere der Land- sowie der Fleisch- und Geflügelfleischwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Einführung einer Schlachttieruntersuchung auch bei Notschlachtungen, mögliche Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen und die Verschärfung der Regelungen über Krankschlachtungen sowie die Erhebung der kostendeckenden Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die sich nicht quantifizieren lassen, sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 19. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Affen, Hunden und Katzen“ durch die Wörter „Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) sowie von Affen“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2
   Rückstandsuntersuchungen

   Zur Sicherung der Einhaltung von Vorschriften für die in § 4 Abs. 1 Nr. 17 genannten Stoffe können
   1. in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere auch in Erzeugerbetrieben und bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb,
   2. in Abstimmung mit den nach dem Futtermittelrecht zuständigen Behörden Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Tränkwasser für in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere

   einer Untersuchung auf Rückstände unterzogen werden.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3b wird wie folgt gefasst:

      „3b. Krankheitserreger:

      Zoonosen- und Tierseuchenerreger.“
   b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. Fleisch:

      Alle Teile der in § 1 genannten Tiere, die zum Genuss für Menschen geeignet sind, frisch oder in Form von Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen.“
   c) In Nummer 8 werden die Wörter „und Liechtenstein“ gestrichen.
   d) Vor Nummer 11 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

      „10. Einfuhr:

      Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in das Inland mit dem Ziel der Überführung in den freien Verkehr.“
   e) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

      „11. Durchfuhr:

      Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in das Inland, ohne es im Sinne der Nummer 10 einzuführen, mit anschließender Wiederausfuhr.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen, einschließlich der Untersuchungen auf Rückstände, die näheren Voraussetzungen für die Erlaubnis der Schlachtung nach § 9 Abs. 1, die näheren Anforderungen an die Beurteilung nach den §§ 10 und 12 und die näheren Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 11, die amtliche Kennzeichnung auf Grund des Ergebnisses der Beurteilung und die Kennzeichnung von Fleisch nach Inhalt, Art und Weise, die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Fleisch nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf, einschließlich der Anordnung der Beseitigung, das Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch zu regeln,“.
   b) In Nummer 6 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das Inland oder die Durchfuhr“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen,“ durch die Wörter „Erzeugerbetriebe der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere sowie

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10),
2. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9).

Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen," ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen

(1) Die zuständige Behörde hat in einem Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein von Rückständen anzustellen, wenn

1. bei Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in oder aus diesem Betrieb oder Unternehmen oder deren Fleisch
   a) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist oder
   b) die Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung für Tiere oder Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist,

nachgewiesen oder

2. bei Fleisch von Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus diesem Betrieb oder Unternehmen festgestellt wurde, dass festgesetzte Höchstmengen für Rückstände überschritten

wurden oder Tatsachen zuverlässig hierauf schließen lassen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder Beförderung von Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus dem Betrieb oder Unternehmen zu verbieten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die dort vorgesehenen Ermittlungen gegeben sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren zum Schlachtbetrieb nach Zustimmung der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde genehmigen, sofern Belange der vorgesehenen Ermittlungen nicht entgegenstehen und die noch ausstehenden Ermittlungen im Schlachtbetrieb durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde hat Anordnungen nach Satz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde hat die Tötung eines Tieres nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eines Erzeugerbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder Transportunternehmens und dessen Beseitigung anzuordnen, bei dem auf der Grundlage einer Rückstandsuntersuchung nachgewiesen wurde, dass Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen oder
2. nachweislich entgegen Anwendungsverboten oder -beschränkungen einer auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsverordnung, sofern in dieser jeweils ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird,

angewendet wurden. Sind die in Satz 1 genannten Stoffe bei dem Tier, aber nicht die Anwendung nachgewiesen worden, hat die zuständige Behörde das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 aufrecht zu halten. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren vorbehaltlich des Satzes 4 nach Zustimmung der für den Betrieb oder das Unternehmen des Empfängers zuständigen Behörde genehmigen. Die zuständige Behörde darf die Abgabe oder Beförderung von Tieren zu einem Schlachtbetrieb nur im Falle des Nachweises von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass

1. eine Gefährdung der Gesundheit durch Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung jedes einzelnen Tieres nachweist, dass keine Rückstände von Stoffen mehr vorliegen, deren Anwendung verboten ist.

(4) Die zuständige Behörde hat im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 eine Untersuchung auf Rückstände bei einer statistisch repräsentativen Zahl von Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens durchzuführen, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten. Der Inhaber des Betriebes oder Unternehmens hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Die Auswahl der Tiere nach Satz 1 hat nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für Pferde, die nicht mit der Zweckbestimmung der Gewinnung von Fleisch zum Genuss für Menschen gehalten werden.

(5) Die zuständige Behörde hat die Tötung aller Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des in Absatz 3 Satz 1genannten Betriebes oder Unternehmens, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten, und deren Beseitigung anzuordnen, wenn diese Anwendung bei mindestens der Hälfte der nach Absatz 4 Satz 1 untersuchten Tiere nachgewiesen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte sich unverzüglich für die Untersuchung jedes einzelnen Tieres durch ein Labor, das die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) erfüllt, entscheidet. Bei Vorliegen einer Entscheidung nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die Tötung und Beseitigung der Tiere anzuordnen, bei denen bei der Untersuchung nach Satz 2 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 nachgewiesen wurden.

(6) Derjenige, bei dem die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 5 durchgeführt worden sind, hat die Kosten der Tötung und Beseitigung der Tiere zu tragen.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. das Verfahren der Ursachenermittlung für das Vorhandensein von Rückständen bei Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder in von diesen gewonnenem Fleisch,
2. ergänzend zu den Absätzen 2 bis 5 Verbote und Beschränkungen der Abgabe oder der Beförderung von Tieren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder andere Maßnahmen, die verhindern, dass in den Absätzen 2 bis 5 genannte Tiere oder von diesen gewonnenes Fleisch in den Verkehr gebracht werden können, einschließlich der Voraussetzungen hierfür, und
3. das Verfahren der Überwachung von Betrieben oder Unternehmen, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt sind,

zu regeln.“

7. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Zweck der Rückstandsuntersuchung erfordert“ durch die Wörter „Zweck der Rückstandsuntersuchung oder die Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des Verbrauchers erfordern“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert.
   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Der Untersucher darf die Schlachtung von Tieren, die nicht nach § 8 Abs. 1 gekennzeichnet sind, auch soweit im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, nicht erlauben.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „an demselben Tag“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Stunden nach der ersten Schlachttieruntersuchung“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Schutz vor Krankheitserregern

(1) Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 mit schweren physiologischen oder funktionellen Störungen dürfen nicht geschlachtet werden. Satz 1 gilt nicht für Notschlachtungen.

(2) Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die Krankheitserreger ausscheiden oder im Verdacht stehen, Krankheitserreger auszuscheiden, dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben geschlachtet werden, die über verschließbare Räumlichkeiten zur Unterbringung dieser Tiere sowie über verschließbare Isolierschlachträume verfügen.

(3) Soweit die besonderen Schlachtbetriebe nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 für Tiere zulassen, die zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheitserregern geschlachtet werden müssen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Anforderungen an die besonderen Schlachtbetriebe, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Ausbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen,
2. die Maßnahmen zur Ermittlung der Ursachen für das Vorkommen und zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheitserregern bei Tieren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und deren Fleisch auf den Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Einfuhr

(1) Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn es

1. tauglich zum Genuss für Menschen ist,
2. aus einem Betrieb stammt, der
   a) von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union,
   b) von der Europäischen Kommission anerkannt und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) im Bundesanzeiger oder
   c) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 vom Bundesamt anerkannt und von ihm im Bundesanzeiger

   bekannt gegeben worden ist,
3. von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung, deren jeweils gültiges Muster vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, begleitet ist und
4. über eine Grenzkontrollstelle, die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben ist, in das Inland verbracht wird.

Das Bundesministerium kann die Befugnis zur Bekanntgabe nach Satz 1 Nr. 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt übertragen.

(2) Bekanntmachungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und c und Nr. 3 können auch im elektronischen Bundesanzeiger[*)] veröffentlicht werden. Auf Bekanntmachungen, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Wörter „oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemein-

[*)] Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

schaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „in Satz 1 bezeichnete Vorschriften“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Fleisch, das ausgeführt und vom Bestimmungsland zurückgewiesen worden ist, darf nur wieder eingeführt werden, wenn

1. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelten hygienischen Anforderungen an das Lagern und Befördern eingehalten worden sind und es über die Lagerung oder Beförderung hinaus nicht behandelt worden ist und

2. es über eine Grenzkontrollstelle nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in das Inland verbracht wird.“

13. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich oder in den Fällen der Nummern 13 und 14 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Anerkennung der Zulassung und die Bekanntgabe von Betrieben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c,

2. die Drittländer, aus denen Fleisch eingeführt oder durchgeführt werden darf,

3. die Anmeldung der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Fleischsendungen sowie die Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung, einschließlich der amtlichen Untersuchung auf Rückstände, bei der Einfuhr oder Durchfuhr einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung,

4. die Verpflichtung zur Vorlage

   a) zusätzlicher amtlicher Bescheinigungen oder vergleichbarer Urkunden zur Genusstauglichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Einfuhr oder

   b) von amtlichen Bescheinigungen oder vergleichbaren Urkunden bei der Durchfuhr,

5. die Verpflichtung zum Mitführen einer Bescheinigung über Art und Umfang der in Nummer 3 bezeichneten, bei der Einfuhr oder Durchfuhr durchgeführten Prüfungen und Untersuchung und deren Ergebnis,

6. die zollamtliche Überwachung von Fleischsendungen oder deren Überwachung durch die zuständige Behörde bei der Einfuhr oder Durchfuhr,

7. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das zur Einfuhr oder zum sonstigen Verbringen in das Inland bestimmte Fleisch diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht, einschließlich der Zurückweisung oder Beseitigung,

8. die Voraussetzungen, unter denen Fleisch bei der Einfuhr oder Durchfuhr in Zolllager, Freilager oder Lager in Freizonen verbracht und von dort in den freien Verkehr gebracht oder ausgeführt werden darf, einschließlich der Befristung der Dauer der Lagerung, der Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Beförderung und des Verbotes der Beförderung zwischen den Lagern,

9. die Anforderungen an die Beförderung von Fleischsendungen bei der Einfuhr oder Durchfuhr,

10. die Verpflichtung zur Ausfuhr einer Fleischsendung, auch innerhalb bestimmter Fristen, im Rahmen der Durchfuhr über eine Grenzkontrollstelle,

11. die Nummern 3 bis 6 und 8 bis 10 hinaus über Anforderungen an die Beförderung, Lagerung, sonstige Behandlung und Überwachung von Fleisch, das zur Versorgung von Schiffen außerhalb der Küstenzone (Schiffsausrüstung) bestimmt ist und über Anforderungen an Betriebe, die Fleisch zur Schiffsausrüstung behandeln; dabei kann auch bestimmt werden, soweit dies zum Zweck der Überwachung erforderlich ist, dass diese Betriebe ihre Geschäftstätigkeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder nach einer Registrierung durch sie ausüben dürfen, bestimmten Mitteilungspflichten unterliegen, über die Ein- und Auslagerung von Fleisch Nachweise führen und, auch unter Festsetzung einer bestimmten Dauer, aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen müssen,

12. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend

    a) die Einfuhr von Fleisch,

    b) das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

    untersagt oder beschränkt werden kann,

13. Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Fleisch, wenn es

    a) als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird,

    b) ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bestimmt ist oder

    c) für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen oder Versuchszwecke bestimmt ist,

und die Voraussetzungen hierfür einschließlich der Festlegung mengenmäßiger Beschränkungen zu regeln,

14. Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von erlegtem Haarwild, das in geringen Mengen im Reisegepäck mitgeführt wird.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Vorschriften nach den Nummern 3 bis 5, 7 und 12 auch für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere erlassen werden.“

14. In § 21 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag Betriebe, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen, einführen oder sonst verbringen, auch unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer für die Ausfuhr von Fleisch in ein Drittland zu, wenn das Drittland die Einfuhr von Fleisch von einer Zulassung abhängig macht. Die zuständige Behörde lässt einen Betrieb nach Satz 1 nur zu, wenn er die allgemeinen und besonderen Anforderungen des Drittlandes an die Zulassung erfüllt und der Antragsteller die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen des Drittlandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches oder die regelmäßige amtliche Überwachung beziehen. Die Zulassung kann mit dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Zulassung widerrufen werden kann, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Drittlandes nicht erfüllt.

(2) Es ist verboten, Tiere, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 3 vorliegen, auszuführen.“

15. § 22 wird aufgehoben.

16. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor und nach der Zulassung, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch sowie die Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Aufgaben der zuständigen Behörde und obliegen einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ durch die Wörter „, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

17. § 22b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und zur Überwachung der Hygiene“ durch die Wörter „, der Überwachung der Einhaltung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen vor und nach der Zulassung, der Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch sowie der Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung des amtlichen Tierarztes.“

18. § 22d wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „vorzulegen haben“ die Wörter „und bestimmten Mitteilungspflichten unterliegen, insbesondere über Art und Umfang von in den Verkehr gebrachtem Fleisch“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) in den Buchstaben a und b genannte Betriebe und Erzeugerbetriebe der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen, die auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen zu ergreifen sind, durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben; dabei können Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen und Maßnahmen, die Auswertung der Kontrollergebnisse sowie Art, Form, Inhalt und Vorlage der Nachweise und die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,

d) in den Buchstaben a und b genannte Betriebe oder Erzeugerbetriebe der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere oder von diesen Betrieben beauftragte Labors bei der Durchführung mikrobiologischer Kontrollen im Rahmen betriebseigener Kontrollen nach Buchstabe c bestimmtes Untersuchungsmaterial aufzubewahren und der zuständi-

gen Behörde auf Verlangen auszuhändigen haben sowie die geeignete Weise und die Dauer der Aufbewahrung und die Verwendung des ausgehändigten Untersuchungsmaterials zu regeln,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „zugelassener oder registrierter Betriebe“ durch die Wörter „von Betrieben, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen, einführen oder sonst verbringen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.

19. In § 22e wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Rechtsverordnungen im Falle des Absatzes 1 können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger hinzuweisen.“

20. In § 22g Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung“ durch die Wörter „ohne Zustimmung“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 1 werden nach den Wörtern „des Gesetzes“ die Wörter „oder zur Durchführung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

22. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25
Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote nach § 1 Abs. 1 Satz 4, § 11 Satz 2 und § 15.

(2) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.“

23. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „, der Untersuchung auf Trichinen und der Einfuhruntersuchung vorzuschreiben“ durch die Wörter „einschließlich der Rückstandsuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Rückstandsuntersuchung in Erzeugerbetrieben, der Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Einfuhruntersuchung vorzuschreiben und abweichend von Absatz 1 Satz 2 bestimmte Erhebungen und Aufbereitungen durch das Bundesministerium oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzusehen.“ ersetzt.

24. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „Affen, Hunden oder Katzen“ durch die Wörter „Hunden, Katzen, anderen hundeartigen oder katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) oder Affen“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. einer nach § 7 Abs. 7 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.“

c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Fleisch“ die Wörter „ohne Einfuhruntersuchung“ gestrichen.

25. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Tiere schlachtet,“.

d) Nummer 5 wird gestrichen.

26. § 29 Abs. 2 Nr. 1a und 2 wird gestrichen.

27. In § 29b Nr. 1 wird die Angabe „§ 28a Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 28a Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

28. In § 29c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 bis 2“ durch die Angabe „1 oder 2“ ersetzt.

29. In § 32 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Bis zum 1. Juli 2005

1. dürfen abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Tiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Isolierschlachtbetrieben, die am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] auf Grund des § 11d Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung registriert sind, unter Einhaltung der Anforderungen des § 11d Abs. 3 und 4 der Fleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung aus besonderem Anlass im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3b in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 in der jeweils am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung geschlachtet,

2. darf Fleisch von Tieren, die nach Nummer 1 geschlachtet worden sind, aus Abgabestellen nach § 13 Abs. 2 in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung, die nach § 11d Abs. 2 Satz 1 der Fleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung zugelassen sind, unter Einhaltung der Anforderungen nach § 11d Abs. 2 Satz 1

*) Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

und 2 der Fleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung abgegeben und unter Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Abs. 4 der Fleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung in den Verkehr gebracht

werden.“

## Artikel 2

## Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

      „6. Geflügelfleisch:

      alle zum Verzehr geeigneten Teile von Schlachtgeflügel und Federwild, frisch oder in Form von Geflügelfleischerzeugnissen oder Geflügelfleischzubereitungen;“.

   b) In Nummer 10 Buchstabe f werden die Wörter „und Geflügelfleisch“ durch die Wörter „, Geflügelfleisch und, in Abstimmung mit den nach dem Futtermittelrecht zuständigen Behörden, Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Tränkwasser für Schlachtgeflügel in Erzeugerbetrieben“ ersetzt.

   c) In Nummer 12 werden die Wörter „und Liechtenstein“ gestrichen.

   d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

      „13. Einfuhr:

      das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch aus Drittländern in das Inland mit dem Ziel der Überführung in den freien Verkehr;“.

   e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

      „13a. Durchfuhr:

      das Verbringen von Geflügelfleisch aus Drittländern in das Inland, ohne es im Sinne der Nummer 13 einzuführen, mit anschließender Wiederausfuhr;“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Maßnahmen im Erzeugerbetrieb,
Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen

(1) Die zuständige Behörde hat in einem Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein von Rückständen anzustellen, wenn

1. bei Schlachtgeflügel in oder aus diesem Betrieb oder Unternehmen oder dessen Geflügelfleisch

   a) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, oder

   b) die Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung für Tiere oder Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist,

   nachgewiesen oder

2. bei Geflügelfleisch von Schlachtgeflügel aus diesem Betrieb oder Unternehmen festgestellt wurde, dass festgesetzte Höchstmengen für Rückstände überschritten

wurden oder Tatsachen zuverlässig hierauf schließen lassen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel aus dem Betrieb oder Unternehmen zu verbieten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die dort vorgesehenen Ermittlungen gegeben sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel zum Schlachtbetrieb nach Zustimmung der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde genehmigen, sofern Belange der vorgesehenen Ermittlungen nicht entgegenstehen und die noch ausstehenden Ermittlungen im Schlachtbetrieb durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde hat Anordnungen nach Satz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde hat die Tötung von Schlachtgeflügel eines Erzeugerbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder Transportunternehmens und dessen Beseitigung anzuordnen, bei dem auf der Grundlage einer Rückstandsuntersuchung nachgewiesen wurde, dass Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die

1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen oder

2. nachweislich entgegen Anwendungsverboten oder -beschränkungen einer auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsverordnung, sofern in dieser jeweils ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird,

angewendet wurden. Sind die in Satz 1 genannten Stoffe bei Tieren, aber nicht die Anwendung nachgewiesen worden, hat die zuständige Behörde das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 aufrecht zu halten. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel vorbehaltlich des Satzes 4 nach Zustimmung der für den Betrieb oder das Unternehmen des Empfängers zuständigen Behörde genehmigen. Die zuständige Behörde darf die Abgabe oder Beförderung von Schlachtgeflügel zum Schlachtbetrieb nur

im Falle des Nachweises von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass

1. eine Gefährdung der Gesundheit durch Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgeflügels nachweist, dass keine Rückstände von Stoffen mehr vorliegen, deren Anwendung verboten ist.

(4) Die zuständige Behörde hat im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 eine Untersuchung auf Rückstände bei einer statistisch repräsentativen Zahl von Schlachtgeflügel des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens durchzuführen, bei dem Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten. Der Inhaber des Betriebes oder Unternehmens hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Die Auswahl des Schlachtgeflügels nach Satz 1 hat nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.

(5) Die zuständige Behörde hat die Tötung allen Schlachtgeflügels des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens, bei dem Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten, und dessen Beseitigung anzuordnen, wenn diese Anwendung bei mindestens der Hälfte des nach Absatz 4 Satz 1 untersuchten Schlachtgeflügels nachgewiesen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte sich unverzüglich für die Untersuchung jedes einzelnen Tieres durch ein Labor, das die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) erfüllt, entscheidet. Bei Vorliegen einer Entscheidung nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die Tötung und Beseitigung der Tiere anzuordnen, bei denen bei der Untersuchung nach Satz 2 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 nachgewiesen wurden.

(6) Derjenige, bei dem die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 5 durchgeführt worden sind, hat die Kosten der Tötung und Beseitigung des Schlachtgeflügels zu tragen.

(7) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. das Verfahren der Ursachenermittlung für das Vorhandensein von Rückständen bei Schlachtgeflügel oder in von diesem gewonnenem Geflügelfleisch,
2. ergänzend zu den Absätzen 2 bis 5 Verbote und Beschränkungen der Abgabe oder der Beförderung von Schlachtgeflügel oder andere Maßnahmen, die verhindern, dass in den Absätzen 2 bis 5 genanntes Schlachtgeflügel oder von diesem gewonnenes Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht werden können, einschließlich der Voraussetzungen hierfür, und
3. das Verfahren der Überwachung von Betrieben oder Unternehmen, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt sind,

zu regeln.“

3. In § 6 Abs. 3 Buchstabe c wird das Wort „Sicherheitsmaßnahmen“ durch das Wort „Sicherungsmaßnahmen“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Zulassung von Betrieben

(1) Betriebe, die Geflügelfleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Geflügelfleisch über das Lagern hinaus nicht behandeln und in den Verkehr bringen,
2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe,
3. Küchen, Gaststuben oder ähnliche Räume in Gaststätten, Imbissstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung zu erteilen, wenn

1. die Betriebe nach Absatz 1 Satz 1 die für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von zum Genuss für Menschen geeignetem Geflügelfleisch erforderlichen hygienischen Anforderungen an die bauliche Ausstattung und die Einrichtung erfüllen,
2. gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beachtet werden, die durch den Betrieb nach der Zulassung insbesondere in den Bereichen der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene einzuhalten sind,
3. Vorschriften des Arbeitsschutzes einer Zulassung nicht entgegenstehen und
4. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder die vom Betriebsinhaber bestellte verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für die Führung eines Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 nicht besitzt.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Zulassung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden

und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 zu regeln,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zulassung von Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln und vorzuschreiben, dass diese Betriebe von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
3. zu regeln, dass Betriebe, in denen Schlachtgeflügel gehalten wird, sowie Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Geflügelfleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
4. das Verfahren für die Zulassung und Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 8" die Wörter „und die sonstige Kennzeichnung von Geflügelfleisch in zugelassenen oder registrierten Betrieben" eingefügt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Geflügelfleisch durch die oder in Folge der Schlachtung eines Tieres als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und Beseitigung zu regeln,".

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geflügelfleisch darf nur eingeführt werden, wenn es

1. tauglich zum Verzehr für Menschen ist,
2. aus einem Betrieb stammt, der
   a) von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union,
   b) von der Europäischen Kommission anerkannt und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) im Bundesanzeiger oder
   c) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 vom Bundesamt anerkannt und von ihm im Bundesanzeiger

   bekannt gegeben worden ist,
3. von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet ist und
4. über eine Grenzkontrollstelle, die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben ist, in das Inland verbracht wird."

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium gibt die jeweils gültigen Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigungen nach Absatz 1 Nr. 3 im Bundesanzeiger bekannt. Es kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt übertragen.

(4) Bekanntmachungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und c und des Absatzes 3 Satz 1 können auch im elektronischen Bundesanzeiger[*)] veröffentlicht werden. Auf Bekanntmachungen, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesanzeiger hinzuweisen."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Wörter „und Liechtenstein" gestrichen und

bb) die Wörter „oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" durch die Wörter „, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen" durch die Wörter „in Satz 1 bezeichnete Vorschriften" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt und vom Bestimmungsland zurückgewiesen worden ist, darf nur wieder eingeführt werden, wenn

1. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelten hygienischen Anforderungen an das Lagern und Befördern eingehalten worden sind und es über die Lagerung und Beförderung hinaus nicht behandelt worden ist und
2. es über eine Grenzkontrollstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 in das Inland verbracht wird."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich oder in den Fällen der

---

[*)] Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

Nummern 14 und 15 mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anforderungen an die Anerkennung der Zulassung und die Bekanntgabe von Betrieben nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c,

2. die Drittländer, aus denen Geflügelfleisch eingeführt oder durchgeführt werden darf,

3. Verbote und Beschränkungen der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch in das Inland oder der Durchfuhr,

4. die Anmeldung der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Sendungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch sowie die Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung bei der Einfuhr oder Durchfuhr,

. die Verpflichtung zur Vorlage

   a) zusätzlicher amtlicher Bescheinigungen oder vergleichbarer Urkunden zur Genusstauglichkeitsbescheinigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bei der Einfuhr oder

   b) von amtlichen Bescheinigungen oder vergleichbaren Urkunden bei der Durchfuhr,

6. die Verpflichtung zum Mitführen einer Bescheinigung über Art und Umfang der in Nummer 4 bezeichneten, bei der Einfuhr oder Durchfuhr durchgeführten Prüfungen und Untersuchung und deren Ergebnis,

7. die zollamtliche Überwachung von Sendungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch oder deren Überwachung durch die zuständige Behörde bei der Einfuhr oder Durchfuhr,

8. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das zur Einfuhr oder zum sonstigen Verbringen in das Inland bestimmte Schlachtgeflügel, Federwild oder Geflügelfleisch diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht, einschließlich der Zurückweisung oder Beseitigung,

9. die Voraussetzungen, unter denen Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch bei der Einfuhr oder Durchfuhr in Zolllager, Freilager oder Lager in Freizonen verbracht und von dort in den freien Verkehr gebracht oder ausgeführt werden darf, einschließlich der Befristung der Dauer der Lagerung, der Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Beförderung und des Verbotes der Beförderung zwischen den Lagern,

10. die Anforderungen an die Beförderung von Sendungen von Schlachtgeflügel, Federwild und Geflügelfleisch bei der Einfuhr oder Durchfuhr,

11. die Verpflichtung zur Ausfuhr einer Sendung von Schlachtgeflügel, Federwild oder Geflügelfleisch, auch innerhalb bestimmter Fristen, im Rahmen der Durchfuhr über eine Grenzkontrollstelle,

12. die Nummern 4 bis 7 und 9 bis 11 hinaus über Anforderungen an die Beförderung, Lagerung, sonstige Behandlung und Überwachung von Federwild oder Geflügelfleisch, das zur Versorgung von Schiffen außerhalb der Küstenzone (Schiffsausrüstung) bestimmt ist und über Anforderungen an Betriebe, die Federwild oder Geflügelfleisch zur Schiffsausrüstung behandeln; dabei kann auch bestimmt werden, soweit dies zum Zweck der Überwachung erforderlich ist, dass diese Betriebe ihre Geschäftstätigkeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder nach einer Registrierung durch sie ausüben dürfen, bestimmten Mitteilungspflichten unterliegen, über die Ein- und Auslagerung von Federwild oder Geflügelfleisch Nachweise führen und, auch unter Festsetzung einer bestimmten Dauer, aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen müssen,

13. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend

    a) die Einfuhr von Schlachtgeflügel, Federwild oder Geflügelfleisch,

    b) das Verbringen von Schlachtgeflügel, Federwild oder Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

    untersagt oder beschränkt werden kann,

14. Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch, wenn es

    a) als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird,

    b) ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen oder ausländischer Streitkräfte, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bestimmt ist oder

    c) für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen oder Versuchszwecke bestimmt ist,

    und die Voraussetzungen hierfür einschließlich der Festlegung mengenmäßiger Beschränkungen zu regeln,

15. Ausnahmen von den Anforderungen an die Einfuhr und das sonstige Verbringen von Federwild, das in geringen Mengen im Reisegepäck mitgeführt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Ausfuhr

(1) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag Betriebe, die Geflügelfleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen, einführen oder sonst verbringen, auch unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer für die Ausfuhr von Geflügelfleisch in ein Drittland zu, wenn das Drittland die Einfuhr von Geflügelfleisch von einer Zulassung abhängig macht. Die zuständige Behörde lässt einen Betrieb nach Satz 1 nur zu, wenn er die allgemeinen und besonderen Anforderungen des Drittlandes an die Zulassung erfüllt und der Antragsteller die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen des Drittlandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels, des Federwildes und des Geflügelfleisches oder die regelmäßige amtliche Überwachung beziehen. Die Zulassung kann mit dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Zulassung widerrufen werden kann, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Drittlandes nicht erfüllt.

(2) Es ist verboten, Schlachtgeflügel, bei dem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 3 vorliegen, auszuführen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, das Verbringen von Geflügelfleisch in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Ausfuhr von Geflügelfleisch in Drittländer zu verbieten oder zu beschränken.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch sowie die Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Aufgaben der zuständigen Behörde und obliegen einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ durch die Wörter „, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes oder unmittelbar geltender Rechtsakte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und

2. bei Zuwiderhandlungen sowie bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Überwachung der Hygiene“ durch die Wörter „zur Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch sowie zur Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „vorzulegen haben“ die Wörter „und bestimmten Mitteilungspflichten unterliegen, insbesondere über Art und Umfang von in den Verkehr gebrachtem Geflügelfleisch“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) in den Buchstaben a und b und in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebe bestimmte betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen, die auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen zu ergreifen sind, durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben; dabei können Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen und Maßnahmen, die Auswertung der Kontrollergebnisse sowie Art, Form, Inhalt und Vorlage

der Nachweise und die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,

d) in den Buchstaben a und b und in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a genannte Betriebe oder von diesen Betrieben beauftragte Labors bei der Durchführung mikrobiologischer Kontrollen im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen nach Buchstabe c bestimmtes Untersuchungsmaterial aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen haben sowie die geeignete Weise und die Dauer der Aufbewahrung und die Verwendung des ausgehändigten Untersuchungsmaterials zu regeln,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „zugelassener und registrierter Betriebe“ durch die Wörter „von Betrieben, die Geflügelfleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen, einführen oder sonst verbringen“ ersetzt.

14. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Rechtsverordnungen im Falle des Absatzes 1 können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger hinzuweisen.“

15. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und Liechtenstein“ gestrichen.

16. In § 23 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt“ ersetzt.

17. In § 25 Abs. 1 werden

a) die Wörter „Das Bundesministerium“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt und

b) nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „oder zur Durchführung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

18. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

19. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben“ die Wörter „und abweichend von Absatz 1 Satz 2 bestimmte Erhebungen und Aufbereitungen durch das Bundesministerium vorzusehen oder auf das Bundesamt zu übertragen“ eingefügt.

*) Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

20. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a
Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Geflügelfleisch sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Anforderung nach § 3 Nr. 1.

(2) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.“

21. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. einer nach § 4 Abs. 7 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3.

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Nr. 8, 12 oder 13 oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 5“ durch die Angabe „§ 10 Nr. 8, 12 oder 13 oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 9 oder § 16 Abs. 3“ ersetzt.

23. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Betrieb betreibt,“.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Nr. 3, 7, 9 oder 10 oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 20 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 oder § 10 Nr. 3, 7, 9 oder 10 oder § 15 Abs. 1 Nr. 4, 8, 10, 11, 12 oder 13 oder § 20 Nr. 2“ ersetzt.

24. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Übergangsvorschrift

(1) Betriebe, die nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der am [Einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung zugelassen sind, gelten als nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 zugelassen. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betrieben nach Satz 1 zurücknehmen oder widerrufen, wenn sie im Falle der Zulassung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 berechtigt wäre, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen; dies gilt hinsicht-

lich der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 jedoch nur, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf Tatsachen beruht, die nach dem [Einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden sind. Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde an Stelle der Maßnahme des Satzes 2 auch das Ruhen der Zulassung anordnen.

(2) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 sind

1. § 11 Abs. 1 und 2 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung hinsichtlich der Anforderungen an zuzulassende oder zugelassene Betriebe und
2. § 12 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 1 genannten Fassung hinsichtlich der Registrierung von Betrieben

weiter anzuwenden.“

## Artikel 3

## Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die §§ 11 und 12 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## Artikel 4

## Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Vierten Abschnitt wird die Zeile „§ 25 Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung“ gestrichen.
   b) Im Siebten Abschnitt Unterabschnitt A werden nach § 41 folgende Zeilen eingefügt:

      „§ 41a Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandels- oder Transportunternehmen

      § 41b Ermächtigungen zur Durchführung der Richtlinie 96/23/EG“.
   c) Nach dem Siebten Abschnitt wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

      „Achter Abschnitt
      Referenzlabor

      § 46f Nationales und gemeinschaftliches Referenzlabor“.
   d) Der bisherige Achte und Neunte Abschnitt werden Neunter und Zehnter Abschnitt.
2. In § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 19a, 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, §§ 26a, 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. In § 15 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4) Es ist verboten, Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die

   1. nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,
   2. nicht als Arzneimittel zur Anwendung bei dem Tier, das der Lebensmittelgewinnung dient, zugelassen oder registriert sind, nicht auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen oder nicht als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind.

   (5) Die Absätze 1, 2 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Voraussetzungen des § 41a vorliegen.“
5. In § 19a werden nach Nummer 2 folgende Nummern eingefügt:

   „2a. das Nähere über Art, Umfang und Häufigkeit der in Nummer 2 Buchstabe b genannten betriebseigenen Kontrollen und Maßnahmen sowie die Auswertung und Mitteilung der Kontrollergebnisse zu regeln,

   2b. vorzuschreiben, dass Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, oder von diesen Betrieben beauftragte Labors, bei der Durchführung mikrobiologischer Untersuchungen im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen nach Nummer 2 Buchstabe b bestimmtes Untersuchungsmaterial aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen haben sowie die geeignete Weise und die Dauer der Aufbewahrung und die Verwendung des ausgehändigten Untersuchungsmaterials zu regeln,“.
6. § 25 wird aufgehoben.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Ordnung“ eingefügt und die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden

      aa) die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und

      bb) die Angabe „Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe i“ durch die Angabe „Artikels 4a Abs. 1 Buchstabe a und b“

   ersetzt.

9. In § 32 Abs. 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

10. Dem § 38 wird folgender Absatz angefügt:

    „(4) Rechtsverordnungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger hinzuweisen.“

11. § 38a wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Folgender Absatz wird angefügt:

       „(2) Das Bundesministerium kann ferner Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

12. Dem § 40 wird folgender Absatz angefügt:

    „(8) Soweit die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 sowie der §§ 41 bis 43, 43b, 44 und 46b Bezug nehmen auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes oder Lebensmittel, gelten sie für die Überwachung in den Fällen des § 15 Abs. 4 entsprechend; sie gelten ferner entsprechend für die Kontrolle von Tieren im Sinne des § 41a Abs. 1 Nr. 1.“

13. In § 41 Abs. 3a werden

    a) die Wörter „und der Kommission“ durch die Wörter „, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde“ und

    b) die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4“

    ersetzt.

*) Amtlicher Hinweis: http://www.ebundesanzeiger.de/

14. Nach § 41 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

    „§ 41a
    Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen

    (1) Die zuständige Behörde hat in einem Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe und deren Umwandlungsprodukten sowie von anderen Stoffen, die von Tieren auf von ihnen gewonnene Erzeugnisse übergehen und für den Menschen gesundheitlich bedenklich sein können, anzustellen, wenn

    1. bei in Anhang IV Kapitel 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) aufgeführten Tieren, die der Milch- oder Eiergewinnung dienen, sowie bei in Anhang IV Kapitel 3 Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Tieren in oder aus diesem Betrieb oder Unternehmen oder von ihnen gewonnenen Lebensmitteln

       a) Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, oder

       b) die Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung für Tiere oder Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist,

       nachgewiesen oder

    2. bei von Tieren aus diesem Betrieb oder Unternehmen gewonnenen Lebensmitteln, bei denen festgestellt wurde, dass festgesetzte Höchstmengen für Rückstände von Stoffen nach Anhang I der Richtlinie 96/23/EG oder deren Umwandlungsprodukte überschritten

    wurden oder Tatsachen zuverlässig hierauf schließen lassen. Die Ermittlungen nach Satz 1 betreffen auch für die in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Tiere bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Tränkwasser; in diesem Falle können die nach dem Futtermittelgesetz oder nach Maßgabe dieser Vorschrift ergriffenen Maßnahmen jeweils auch für den anderen Bereich einbezogen werden.

    (2) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder Beförderung von Tieren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder von ihnen gewonnener Lebensmittel aus dem Betrieb oder Unternehmen zu verbieten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die dort vorgesehenen Ermittlungen gegeben sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder von ihnen gewonnener Lebensmittel zu einem anderen Betrieb oder Unternehmen nach Zustimmung der für diesen Betrieb oder dieses Unternehmen zuständigen Behörde genehmigen, sofern Belange

der vorgesehenen Ermittlungen nicht entgegenstehen und die noch ausstehenden Ermittlungen dort durchgeführt werden können. Die zuständige Behörde hat Anordnungen nach Satz 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die zuständige Behörde hat die Tötung eines Tieres im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 eines Erzeugerbetriebes, Viehhandelsunternehmens oder Transportunternehmens und dessen unschädliche Beseitigung anzuordnen, bei dem auf der Grundlage einer Untersuchung nachgewiesen wurde, dass

1. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 nicht angewendet werden dürfen, oder
2. Stoffe, die nach Maßgabe einer auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsverordnung Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nicht oder nur zu bestimmten Zwecken zugeführt werden dürfen, nachweislich entgegen den Vorschriften dieser Rechtsverordnung, sofern in dieser jeweils ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird,

angewendet wurden. Sind die in Satz 1 genannten Stoffe bei dem Tier, aber nicht die Anwendung nachgewiesen worden, hat die zuständige Behörde das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 aufrecht zu halten. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde die Abgabe oder Beförderung von Tieren im Falle des Nachweises von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 nach Zustimmung der für den Betrieb oder das Unternehmen des Empfängers zuständigen Behörde genehmigen. § 7 Abs. 3 Satz 4 des Fleischhygienegesetzes und § 4 Abs. 3 Satz 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde hat im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 eine Untersuchung auf Rückstände bei einer statistisch repräsentativen Zahl von Tieren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens durchzuführen, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten. Der Inhaber des Betriebes oder Unternehmens hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Die Auswahl der Tiere hat nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.

(5) Die zuständige Behörde hat die Tötung aller Tiere im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 des in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebes oder Unternehmens, bei denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 angewendet worden sein könnten, und deren unschädliche Beseitigung anzuordnen, wenn diese Anwendung bei mindestens der Hälfte der nach Absatz 4 Satz 1 untersuchten Tiere nachgewiesen wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte sich unverzüglich für die Untersuchung jedes einzelnen Tieres durch ein Labor, das die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 290 S. 14) erfüllt, entscheidet. Bei Vorliegen einer Entscheidung nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere anzuordnen, bei denen bei der Untersuchung nach Satz 2 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 nachgewiesen wurden.

(6) Derjenige, bei dem die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 5 durchgeführt worden sind, hat die Kosten der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Tiere zu tragen.

§ 41b
Ermächtigungen zur Durchführung
der Richtlinie 96/23/EG

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. zusätzlich zu den in § 41a aufgeführten Maßnahmen Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle im Erzeugerbetrieb, Viehhandels- oder Transportunternehmen bei Tieren im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder in von diesen Tieren gewonnenen Lebensmitteln, einschließlich der Kennzeichnung von Tieren, zu erlassen sowie
2. weitere Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, den Vorschriften des § 41a zu unterstellen, soweit dies zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zur Rückstandskontrolle bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, und bei Lebensmitteln erforderlich ist.“

15. In § 43a Satz 2 werden das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates auf“ eingefügt.

16. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Durchführung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

17. Nach dem Siebten Abschnitt wird folgender Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Referenzlabor

§ 46f
Nationales und gemeinschaftliches Referenzlabor

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nimmt die Funktion eines nationalen Referenzlabors mit den in Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben wahr.

(2) Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt die Funktion eines nationalen Referenzlabors mit den in

1. Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG Nr. L 62 S. 38),
2. Artikel 2 Abs. 1 der Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (ABl. EG Nr. L 166 S. 31),
3. Artikel 2 Abs. 1 der Entscheidung 1999/313/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination (ABl. EG Nr. L 120 S. 40)

in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben wahr, im Falle der Nummer 1 mit Ausnahme der anzeigepflichtigen Tierseuchen.

(3) Es nehmen

1. das Bundesinstitut für Risikobewertung hinsichtlich mikrobiologischer Risiken

   und

2. die Bundesanstalt für Milchforschung hinsichtlich saprophytär-bakteriologischer, somatisch-zytologischer und chemisch-physikalischer Anforderungen

die Funktion nationaler Referenzlaboratorien mit den in Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben wahr.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nimmt die Funktion eines gemeinschaftlichen Referenzlabors mit den in Artikel 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang V Kapitel 2 Nr. 1 der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben wahr.

(5) Das Bundesamt für Risikobewertung nimmt die Funktion eines gemeinschaftlichen Referenzlabors mit den in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben, mit Ausnahme der anzeigepflichtigen Tierseuchen, wahr."

18. Der bisherige Achte und Neunte Abschnitt werden neuer Neunter und Zehnter Abschnitt.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

       „(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in das Inland verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich aus den auf § 49 gestützten Rechtsvorschriften über die Einfuhr oder das Verbringen der in Satz 1 genannten Erzeugnisse nichts anderes ergibt."

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Zollniederlagen und Zollverschlusslagern" durch die Wörter „Zolllagern, Freilagern oder Lagern in Freizonen" ersetzt.

       bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Zollgutveredelung und Zollgutumwandlung" durch die Wörter „Veredelung und Umwandlung" ersetzt.

       cc) In den Nummern 3 und 6 wird jeweils das Wort „eingebracht" durch das Wort „verbracht" ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland, auch in Fällen des § 47 Abs. 2,

       1. zu verbieten oder zu beschränken,
       2. abhängig zu machen von
          a) der Registrierung, Erlaubnis oder Zulassung von Betrieben, in denen die Erzeugnisse hergestellt oder behandelt werden, und die Einzelheiten hierfür festzulegen,
          b) der Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde und die Einzelheiten hierfür, insbesondere über die Bestimmung der Erzeugnisse, festzulegen,
          c) einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung und deren Einzelheiten, insbesondere deren Häufigkeit, festzulegen,
          d) der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung oder der Vorlage einer vergleichbaren Urkunde,
          e) dem Mitführen einer amtlichen Bescheinigung und deren Verwendung über Art, Umfang oder Ergebnis der in Buchstabe c bezeichneten, durchgeführten Überprüfungen und Untersuchung,
          f) der Festlegung bestimmter Lagerungszeiten und von Mitteilungspflichten über deren Einhaltung sowie über den Verbleib der Erzeugnisse;

          dabei kann vorgeschrieben werden, dass die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, die Warenuntersuchung sowie die Anmeldung oder Vorführung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle vorzunehmen sind. In den

Fällen des Satzes 1 Buchstabe e und f kann das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise, über das Verfahren ihrer Erteilung oder die Dauer ihrer Geltung und Aufbewahrung geregelt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „amtliche Stellen" die Wörter „eingeführt oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen" die Wörter „, soweit nicht in Rechtsakten der Europäischen Union eine Bekanntgabe durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist" eingefügt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. die Durchfuhr von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes sowie deren Lagerung in Zolllagern, Freilagern oder in Lagern in Freizonen abhängig zu machen von

   a) einer Erlaubnis der zuständigen Behörde,

   b) Anforderungen an die Beförderung und Lagerung im Inland,

   c) der Ausfuhr, auch innerhalb bestimmter Fristen, über bestimmte Grenzkontrollstellen und die Einzelheiten hierfür festzulegen,

   d) einer Ausfuhrkontrolle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle,

   e) einer Anerkennung der Zolllager, Freilager oder Lager in Freizonen durch die zuständige Behörde;

   in den Fällen der Buchstaben a und b kann das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise, über das Verfahren ihrer Erteilung oder die Dauer ihrer Geltung und Aufbewahrung geregelt werden;

2. für die Durchfuhr Vorschriften nach Absatz 1 zu erlassen."

21. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die den Verboten der §§ 8, 24 oder 30 nicht entsprechen."

b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

2. abweichende oder zusätzliche Vorschriften für Erzeugnisse zu erlassen, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

3. die Registrierung von Betrieben, die Seeschiffe ausrüsten, vorzuschreiben, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist;

§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, tritt an die Stelle des Bundesministeriums das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist, das Verbringen von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen oder von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittländer zu verbieten oder zu beschränken."

22. In § 51 Abs. 1a wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 15 Abs. 4 gewerbsmäßig Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, in den Verkehr bringt."

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

„12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,

13. einer nach § 50 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

24. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird in Buchstabe f das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) einer nach § 50 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;".

25. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2a wird die Angabe „§ 19a Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 auch in Verbindung mit Nr. 4, oder Nr. 5" durch die Angabe „§ 19a Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b auch in Verbindung mit Nr. 2a oder 2b,

Nr. 3, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 auch in Verbindung mit Nr. 4, oder Nr. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden vor der Angabe „§ 48 Abs. 2“ die Angabe „§ 41b oder einer nach“ sowie nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.

### Artikel 5

### Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), zuletzt geändert durch Artikel 9 §13 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
   a) in der Bezeichnung der Vorschrift nach der Angabe „§ 2“ die Fußnotenangabe „[1]“ eingefügt und
   b) folgende Fußnote angefügt:

      „[1][Amtlicher Hinweis: Stoffe im Sinne des § 41a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LMBG, des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FlHG und des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GFlHG.]“
2. In Anlage 1 werden
   a) in der Spalte „Lfd. Nr.“ nach den Angaben „3“, „4“ und „7“ jeweils die Fußnotenangabe „[2]“ eingefügt und
   b) am Ende folgende Fußnote angefügt:

      „[2][Amtlicher Hinweis: Stoff im Sinne des § 41a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LMBG, des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FlHG und des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GFlHG.]“

### Artikel 6

### Änderung der Kosmetik-Verordnung

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2003 (BAnz. S. 8997) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
2. Anlage 2 Teil B wird aufgehoben.

### Artikel 7

### Gesetz über die weitere Anwendbarkeit des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, ist in der am [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung hinsichtlich der Aufhebung von Regelungen, die auf seiner Grundlage erlassen worden sind, weiter anzuwenden.

### Artikel 8

### Änderung des BVL-Gesetzes

In § 2 Abs. 1 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3084) wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Erstellung eines Rückstandsüberwachungsplanes nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10); die zuständigen Behörden der Länder sind zu beteiligen.“

### Artikel 9

### Änderung des Chemikaliengesetzes

Dem § 20a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), das durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Absätze 2, 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend für Fälle, in denen der Zulassungsstelle auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG Prüfnachweise vorzulegen sind.“

### Artikel 10

### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 11

### Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes jeweils in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

### Artikel 12

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. das Süßstoffgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
2. die Verordnung über Frauenmilchsammelstellen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281).

**Artikel 13**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Im Fleischhygienegesetz, im Geflügelfleischhygienegesetz und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wird den Regelungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) Rechnung getragen. Abweichende Bestimmungen des bislang geltenden Rechts werden angepasst und erforderliche Ergänzungen vorgenommen. So werden die Regelungen über Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, in denen bei Schlachttieren oder anderen lebensmittelliefernden Tieren verbotene Stoffe anwendet wurden, durch Einführung von Regelungen über die Tötung dieser Tiere verschärft und auf Viehhandels- und Transportunternehmen ausgedehnt. Ferner wird die gesetzliche Zuweisung der Aufgabe eines nationalen und gemeinschaftlichen Referenzlabors an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bereich der Rückstandsüberwachung und an das Bundesinstitut für Risikobewertung in sonstigen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Fällen geregelt.

2. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9) werden in den genannten Gesetzen die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln neu geregelt und die geltenden Ermächtigungen zum Erlass der erforderlichen Durchführungsvorschriften nach Inhalt, Zweck und Ausmaß ergänzt.

3. Ferner werden im Fleischhygienegesetz die Vorschriften über die amtlichen Untersuchungen bei Notschlachtungen geändert, um Ergebnissen von Überprüfungen des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission in Deutschland zu entsprechen. Die Regelungen über Krankschlachtungen werden im Vorgriff auf entsprechende Änderungen des Gemeinschaftsrechts verschärft.

4. § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird im Hinblick auf die Regelungen der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169) aufgehoben.

5. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, soweit es sich um die Umsetzung technischer Vorschriften aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt. Hierdurch können die gemeinschaftlichen Regelungen in vielen Bereichen schneller in den technischen Teil nationaler Verordnungen übernommen werden.

6. Schließlich werden Regelungen aufgehoben, die gegenstandslos sind (Süßstoffgesetz) oder nicht mehr dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen (Verordnung über Frauenmilchsammelstellen).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG („Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln ...“). Lebensmittel ist jede Sache, die dazu bestimmt ist, der Ernährung des Menschen zu dienen. Auch lebende Tiere, die, wie etwa Mastvieh, nur zu dem Zweck erzeugt und gehalten werden, sie später der menschlichen Nahrungskette zuzuführen, sind Lebensmittel im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (siehe BayObLG, Urteil v. 5. Mai 1981 – RReg. 4 St. 179/80 – BayObLG St 1981, 59, 60 m. w. N.). Ferner gilt dies für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, bei denen sich an die Verwendungsphase als Stoffproduzent grundsätzlich immer eine zweite Verwendungsphase als Fleischlieferant anschließt, wie z. B. Legehennen sowie Milchkühe und -schafe.

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG Gebrauch gemacht hat, ist eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert eine einheitliche Regelung. Nur durch sie kann sichergestellt werden, dass die notwendige Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich des Verkehrs mit Lebensmitteln einheitlich erfolgt. Anderenfalls ist nicht auszuschließen, dass selbst innerhalb eines Mitgliedstaates, nämlich Deutschland, Gemeinschaftsrecht unterschiedlich angewendet wird und Verstöße gegen umgesetzte Bestimmungen nicht einheitlich bewehrt sind.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die umzusetzenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ebenfalls ohne Befristung erlassen wurden.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte regeln, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Überwachungsvorschriften und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen durch die betroffenen Lebensmittelunternehmen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden im Bereich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Insbesondere der Land- sowie der Fleisch- und Geflügelfleischwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Einführung einer Schlachttieruntersuchung auch bei Notschlachtungen, durch Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Viehhandels- und Transportunternehmen und die Verschärfung der Regelungen über Krankschlachtungen sowie die Erhebung kosten-

deckender Gebühren und Auslagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die sich nicht quantifizieren lassen, sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf Einzelpreise wirken. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

#### Zu Nummer 1

Durch die Änderung unter Buchstabe a wird das Verbot der Gewinnung von Fleisch von Hunden und Katzen im Inland redaktionell an das entsprechende Verbot der Einfuhr von Fleisch hunde- und katzenartiger Tiere angeglichen.

Durch den unter Buchstabe b geregelten Wegfall des bislang geltenden Absatzes 2 wird ferner der Regelung des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 24. September 1991 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69) Rechnung getragen, wonach auch Fleisch aus Notschlachtungen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn eine Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt vorgenommen wurde.

Die Änderung unter Buchstabe c ist redaktioneller Art.

#### Zu Nummer 2

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass § 2 nicht nur die Rückstandsuntersuchung in Erzeugerbetrieben regelt.

Zudem wird entsprechend Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i und Artikel 13 Buchstabe b zweiter und dritter Anstrich der Richtlinie 96/23/EG die Möglichkeit der Rückstandsuntersuchung im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplanes (Artikel 8) und für den Fall des Verdachts einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne einer ursachenorientierten Ermittlung über die Untersuchung des Schlachttieres und des von ihm gewonnenen Fleisches hinaus auch auf Futtermittel und Tränkwasser ausgedehnt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Regelung ergibt sich auch aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG im Hinblick auf den Verkehr mit Futtermitteln.

#### Zu Nummer 3

Durch die Begriffsbestimmung „Krankheitserreger“ unter Buchstabe a wird der Neuregelung des § 13 Rechnung getragen (siehe Nummer 9).

Buchstabe b dient der Klarstellung, dass der Begriff „Fleisch“ frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse umfasst.

Buchstabe c trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass Liechtenstein seit dem 1. Januar 2000 die im Anhang des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/98 vom 17. Juli 1998 über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens (ABl. EG 1999 Nr. L 158 S. 1) genannten Gemeinschaftsrechtsakte anwendet. Damit ist Liechtenstein im Anwendungsbereich des Fleischhygienegesetzes wie ein Mitgliedstaat zu behandeln.

Mit der Neufassung der Begriffsbestimmung „Einfuhr“ (Buchstabe d) wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt. Die neue Begriffsbestimmung stellt in Verbindung mit § 16 und den aufgrund der Ermächtigungen des § 19 erlassenen Anforderungen insbesondere an die Einfuhruntersuchung klar, dass die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, durch den das Fleisch aus Drittländern den zollrechtlichen Status von Fleisch aus der Gemeinschaft erhält, erst nach Abschluss der fleischhygienerechtlichen Einfuhruntersuchung zulässig ist.

Während die Durchfuhr nach den bislang geltenden Regelungen als Sonderfall der Einfuhr (Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr) zu verstehen ist, ergibt sich aus der neuen Begriffsbestimmung „Einfuhr“, die auf die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abstellt, die Notwendigkeit zur Einführung einer eigenen Begriffsbestimmung „Durchfuhr“ (Buchstabe e).

#### Zu Nummer 4

Mit der unter Buchstabe a geregelten Neufassung des § 5 Nr. 4 werden im Interesse der Rechtssicherheit Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens der amtlichen Untersuchungen, der Beurteilung, der Folgemaßnahmen nach der Beurteilung und der sonstigen Überwachung präziser gefasst. Die Ermächtigung zur Regelung der Kennzeichnung von Fleisch wird aus dem aufgehobenen § 22 (Nummer 15) wegen des Sachzusammenhangs und der besseren Übersichtlichkeit in die Regelung übernommen.

Die unter Buchstabe b geregelte Änderung des § 5 Nr. 6 trägt den unter Nummer 3 Buchstabe d und e erfolgten neuen Begriffsbestimmungen für die Einfuhr und die Durchfuhr Rechnung.

#### Zu Nummer 5

Durch die Regelung unter Buchstabe a wird klargestellt, dass nicht nur die Einhaltung der nationalen, der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dienenden Vorschriften, sondern auch der unmittelbar geltenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen im Bereich der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung ist. Zwar bestehen derartige unmittelbar geltende Gemeinschaftsrechtsakte derzeit nicht; mit der Änderung wird aber vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission zunehmend anstrebt, auch Durchführungsvorschriften in Form von Verordnungen zu erlassen, für etwaige zukünftige Regelungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Durch die Regelung unter Buchstabe b wird die Ermächtigung zur Umsetzung von Artikel 9 Buchstabe A Nr. 1 der Richtlinie 96/23/EG, der die Registrierung von Erzeugerbetrieben vorsieht, geschaffen.

#### Zu Nummer 6

Mit der Neufassung des § 7 wird der gemeinschaftsrechtlichen Neuregelung der amtlichen Rückstandskontrollen und der behördlichen Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Vieh-

handels- und Transportunternehmen bei Feststellung von Verstößen in den Kapiteln IV und V der Richtlinie 96/23/EG Rechnung getragen. Die Bestimmung der Begriffe „Viehhandelsunternehmen“ bzw. „Transportunternehmen“ ergibt sich aus § 15a bzw. § 15b der Viehverkehrsverordnung. Der Zielrichtung der Richtlinie entsprechend werden die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen im Falle der rechtswidrigen Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 15 LMBG verschärft.

In Absatz 1 wird vorgeschrieben, ursachenorientierte Ermittlungen im Erzeugerbetrieb, Viehhandels- oder Transportunternehmen anzustellen, wenn z. B. im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen nach dem Rückstandsüberwachungsplan (Artikel 8) eine vorschriftswidrige Behandlung festgestellt wurde oder Tatsachen zuverlässig darauf schließen lassen. Hierzu zählen die Anwendung verbotener Stoffe wie Geschlechtshormone oder ß-Agonisten nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die Überschreitung nach Artikel 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) festgesetzter Höchstmengen oder die Missachtung nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 geregelter Anwendungsverbote.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG.

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wird die zuständige Behörde über den Regelungsumfang des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1 hinaus verpflichtet, Erzeugerbetriebe, Viehhandels- oder Transportunternehmen, in denen ursachenorientierte Ermittlungen für das Vorhandensein von Rückständen vorzunehmen sind, unter amtliche Überwachung zu stellen. Die in Satz 1 geregelte, über den neuen § 15 Abs. 4 LMBG (siehe Artikel 4 Nr. 4) hinausgehende behördliche Anordnung, Schlachttiere aus den genannten Betrieben oder Unternehmen nicht zu entfernen, ist erforderlich, um z. B. auch im Verdachtsfall die ursachenorientierten Ermittlungen nach Absatz 1 vornehmen zu können und zu verhindern, dass Tiere zur Schlachtung gelangen, deren Fleisch mit gesundheitlich bedenklichen Rückständen belastet sein könnte. Die Anordnung stellt zudem die Voraussetzung dafür dar, erforderlichenfalls die in den Absätzen 3 bis 5 geregelten Maßnahmen durchführen zu können. Durch die mit Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der Abgabe von Schlachttieren wird dem praktischen Erfordernis Rechnung getragen, die erforderlichen Untersuchungen zur Ursachenermittlung ggf. auch im Schlachtbetrieb durchzuführen. Satz 3 regelt im Sinne der Rechtssicherheit für den Verfügungsberechtigten die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die behördlichen Maßnahmen nach Satz 1 aufzuheben sind. Um den vorbeugenden Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam gewährleisten zu können, wird in Satz 4 zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen behördliche Maßnahmen nach Satz 1 entfällt.

Durch Absatz 2 werden Artikel 16 Nr. 3 Satz 2 und Artikel 17 Satz 1 der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt.

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG. Tiere, die nachweislich mit verbotenen Stoffen behandelt worden sind, sind durch die Anordnung der Tötung auf Dauer aus der Lebensmittelkette auszuschließen. Zu diesen Stoffen zählen z. B. das Antibiotikum Chloramphenicol, das Neuroleptikum Chlorpromazin oder die Antiprotozoika Ronidazol und Dimetridazol (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1). Lebensmittel dürfen auch nicht mehr von Tieren gewonnen werden, die entgegen den Anwendungsverboten und -beschränkungen der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinie 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/229/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 3) behandelt wurden. Die Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung umgesetzt und betreffen Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung und ß-Agonisten mit anaboler Wirkung wie Clenbuterol (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2). Die Stoffe, bei deren Nachweis die zuständige Behörde die Regelungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden hat, werden in der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung ausdrücklich bezeichnet (Artikel 5).

Die zuständige Behörde ist zur Anordnung der Tötung nur verpflichtet, wenn ein positiver Rückstandsbefund vorliegt und die Anwendung des festgestellten Stoffes mit pharmakologischer Wirkung nachgewiesen wurde. Sofern der Nachweis der Anwendung nicht erbracht werden kann, ist nach Satz 2 das Abgabeverbot grundsätzlich aufrecht zu halten. Satz 3 eröffnet aber die Möglichkeit, abweichend von dem Abgabeverbot nach Satz 2 die Abgabe der betroffenen Tiere z. B. an andere Erzeugerbetriebe oder sonstige Tierhalter in Abstimmung mit der für diese Empfänger zuständigen Behörde zuzulassen. Eine Abgabe der betroffenen Tiere an Schlachtbetriebe kommt nach Satz 4 allerdings nicht in Betracht, wenn die in der Richtlinie 96/22/EG genannten Stoffe mit pharmakologischer Wirkung nachgewiesen wurden, da nach Artikel 3 Buchstabe b dieser Richtlinie die Schlachtung derartiger Tiere verboten ist. Deren Fleisch darf nach Artikel 3 Buchstabe d dieser Richtlinie auch nicht vermarktet werden. Im Falle von Stoffen nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 darf die Schlachtung von Tieren nur erfolgen, wenn jegliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Satz 2 der Richtlinie 96/23/EG. Um festzustellen, ob nicht nur einzelne, sondern alle Schlachttiere eines Erzeugerbetriebes, Viehhandels- oder Transportunternehmens den Maßnahmen des Absatzes 3 zu unterwerfen sind, hat die zuständige Behörde nach Satz 1 eine statistisch repräsentative Rückstandsuntersuchung durchzuführen. Durch Satz 2 werden die erforderlichen Duldungspflichten geregelt, da die Verpflichtung zur Duldung der repräsentativen Untersuchung durch die allgemeinen Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 22c nicht abgedeckt ist. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass diese Regelung nicht auf Bestände mit Reit-, Sport- oder Zuchtpferden anzuwenden ist, aus denen z. B.

ein Tier nach einem Unfall und einem Behandlungsversuch zur Schlachtung abgegeben wird.

Durch Absatz 5 wird Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt. Wenn sich bei mehr als der Hälfte der repräsentativ erhobenen Proben ein positiver Rückstandsbefund ergibt, reicht dies zur Beurteilung der Rückstandssituation bei allen Tieren des Betriebes oder Unternehmens aus. In diesem Falle hat die zuständige Behörde die Tötung aller Tiere anzuordnen. Um die dem Verfügungsberechtigten zufallenden Kosten (Absatz 6) niedrig halten zu können, wird ihm die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob an Stelle der Tötung aller Tiere die Untersuchung jedes einzelnen Tieres durchgeführt werden soll. In diesem Falle beschränkt sich die Anordnung der Tötung auf diejenigen Tiere, bei denen die rechtswidrige Anwendung durch den Nachweis des Rückstandes bestätigt wird. Die Untersuchung ist in Laboratorien durchzuführen, die die an amtliche Laboratorien zu stellenden Anforderungen erfüllen.

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie 96/23/EG. Diese Kostenregelung wird anders als die des Artikels 19 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG von der Gebührenregelung des § 24 nicht erfasst.

Absatz 7 enthält die erforderlichen Ermächtigungen für das Bundesministerium, das Verfahren der ursachenorientierten Rückstandsermittlung, der Überwachung von Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen und ergänzende Verbote und Beschränkungen entsprechend Artikel 16, 17, 18 und 23 der Richtlinie 96/23/EG zu erlassen. Hierzu zählt z. B. die besondere Kennzeichnung der betroffenen Tiere.

**Zu Nummer 7**

Der geltende § 8 Abs. 2 ermächtigt das Bundesministerium lediglich, Inhalt, Form und Art der Kennzeichnung von Schlachttieren zu regeln, soweit es der Zweck der Rückstandsuntersuchung erfordert. In der Folge der BSE-Krise ist deutlich geworden, dass der jederzeitigen Rückverfolgbarkeit von Fleisch besondere Bedeutung beizumessen ist. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind die erforderlichen Schlussfolgerungen für alle Lebensmittel und Futtermittel zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gezogen worden. Mit der Ausweitung der Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, entsprechende gemeinschaftsrechtliche Durchführungsvorschriften umsetzen zu können.

**Zu Nummer 8**

Nicht zuletzt die BSE-Problematik macht es erforderlich, eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach bei nicht hinreichend gekennzeichneten Schlachttieren die Schlachterlaubnis zu versagen ist. Dem trägt die Regelung unter Buchstabe a Rechnung.

Damit wird den Interessen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes entsprochen und von vornherein ausgeschlossen, dass das Fleisch derartiger Tiere nach einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung in den Verkehr gebracht werden könnte.

Diese Maßnahme ist auch im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit von positiven Ergebnissen nach der Untersuchung auf Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 15 LMBG erforderlich.

Die Änderung unter Buchstabe b dient der Anpassung der Frist, innerhalb der die Schlachttieruntersuchung bei nicht erfolgter Schlachtung zu wiederholen ist, an den Wortlaut des Anhangs I Kapitel VI Nr. 25 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch.

**Zu Nummer 9**

Die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, über deren Regelungen sich der Agrarrat am 16. Dezember 2002 politisch geeinigt hat, sieht eine Verschärfung der derzeit geltenden Regelungen über Krank- und Notschlachtungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG vor. Nach Wirksamwerden dieser Regelung darf neben dem Fleisch gesund geschlachteter Tiere nur noch Fleisch aus Notschlachtungen außerhalb des Schlachtbetriebes unter Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden, während Fleisch aus Krankschlachtungen nicht mehr vermarktet werden darf. Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 wird diese Verschärfung, die nach derzeitigem Kenntnisstand vom 1. Januar 2006 an anzuwenden sein wird, im Vorgriff auf diese Regelung in das deutsche Recht übernommen.

Für Isolierschlachtbetriebe einschließlich ihrer Abgabestellen, über die frisches Fleisch aus Krankschlachtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vermarktet werden durfte, wird durch die Regelung unter Nummer 29 (Ergänzung der Übergangsvorschrift des § 32) eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2005 eingeräumt, durch die eine Umstellung der Geschäftstätigkeit der betroffenen Betriebe ermöglicht werden soll.

Durch die Absätze 2 und 3 werden die erforderlichen grundlegenden Hygieneanforderungen zum Schutz vor der Ausbreitung von Krankheitserregern geregelt.

Durch Absatz 4 wird das Bundesministerium ermächtigt, im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und zur Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Zoonosebekämpfung Vorschriften gegen die Ausbreitung von Zoonoseerregern zu treffen.

**Zu Nummer 10**

Die Neufassung des § 16 berücksichtigt, dass die Einfuhr von Fleisch seit der Umsetzung der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tier-

zuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) im Rahmen der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts vollständig harmonisiert worden ist. Die Nachfolgeregelung der Richtlinie 90/675/EWG, die Richtlinie 97/78/EWG, enthält daher keine dem Artikel 11 der Richtlinie 90/675/EWG entsprechende Ausnahmeregelung (umgesetzt durch den derzeit geltenden § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3), so dass § 16 nur die Grundanforderungen enthält, die bei der Einfuhr zu beachten sind.

Durch Absatz 1 Nr. 1 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Fleisch nur dann eingeführt werden darf, wenn es materiell die gleichen hygienischen Anforderungen erfüllt wie tauglich zum Genuss für Menschen beurteiltes Fleisch aus Schlachtungen im Geltungsbereich des Gesetzes.

Durch Absatz 2 wird die Möglichkeit der Bekanntmachung von Drittlandbetrieben und Mustern von Genusstauglichkeitsbescheinigungen im elektronischen Bundesanzeiger eröffnet.

Zu den Grundanforderungen zählen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 97/78/EG die obligatorische Einfuhr über eine Grenzkontrollstelle (Absatz 1 Nr. 4), die entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 97/78/EG und Abschnitt 2 Nummer 1 des Anhangs der Entscheidung 2001/812/EG der Kommission vom 21. November 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen zuständigen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 306 S. 28) unter Leitung eines amtlichen Tierarztes steht (Absatz 3 Satz 2).

Von den in den vertikalen, produktspezifischen Regelungen des Veterinärrechts enthaltenen Grundanforderungen werden in der Neufassung des § 16 nur die Herkunft des Fleisches aus einem auf einer „Drittlandbetriebsliste“ aufgeführten Fleischlieferbetrieb (Absatz 1 Nr. 2) und die Beifügung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung (Absatz 1 Nr. 3) berücksichtigt. Dabei wird das Bundesministerium ermächtigt, die Bekanntmachung der Genusstauglichkeitsbescheinigungen als bundesinterne organisatorische Angelegenheit ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu delegieren. Die dritte dieser Anforderungen, die Herkunft des Fleisches aus einem auf einer „Drittlandliste“ genannten Drittland, soll aufgrund einer neuen, in § 19 Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Ermächtigung geregelt werden, da derzeit noch nicht abschließend bewertet werden kann, in welcher Form die den Bereich der öffentlichen Gesundheit betreffenden Aspekte sich zukünftig auf die tierseuchenrechtlichen Drittlandlisten auswirken oder ob eigene Drittlandlisten, die den Bereich der Hygiene und der Überwachung der Rückstandsanforderungen abdecken, aufgestellt werden.

**Zu Nummer 11**

Durch die Änderungen wird angesichts der Tatsache, dass die Europäische Kommission zunehmend Regelungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes im Wege der Verordnung trifft, die Möglichkeit zur stichprobenweisen Überprüfung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten darauf ausgedehnt, ob unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht beachtet worden ist.

**Zu Nummer 12**

Nach dem geltenden § 18 ist Fleisch bei der Wiedereinfuhr uneingeschränkt wie Drittlandware zu behandeln. Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG schreibt dagegen lediglich Grundanforderungen vor, bei deren Erfüllung die Wiedereinfuhr zulässig ist. Insbesondere über die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 können dann im Vergleich zur Einfuhr im Rahmen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht abweichende Anforderungen hinsichtlich der Einfuhruntersuchung unter grundsätzlichem Verzicht auf die Warenuntersuchung entsprechend Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 97/78/EG vorgesehen werden.

**Zu Nummer 13**

Die Ermächtigungen zur Regelung von Anforderungen an die Einfuhr werden im Interesse der Rechtssicherheit nach Inhalt, Zweck und Ausmaß präziser gefasst und, soweit zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG erforderlich, ergänzt (z. B. Absatz 1 Nr. 4, 9, 10, 11). Betroffen sind in erster Linie Ermächtigungen zur Regelung der Anforderungen an Schiffsausrüster und an die Durchfuhr.

Regelungen zur Durchführung der Einfuhruntersuchung und sich hieraus ergebende Maßnahmen können auch für Schlachttiere erlassen werden.

**Zu Nummer 14**

Die Regelungen zur Ausfuhr werden den im internationalen Handel inzwischen entwickelten Verfahren angepasst (Absatz 1).

Durch Absatz 2 wird zur Klarstellung ausgeschlossen, dass Schlachttiere, bei denen die Verabreichung verbotener Stoffe nachgewiesen wurde und deren Tötung daher anzuordnen ist, ausgeführt werden können.

**Zu Nummer 15**

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Ermächtigungen des § 5 wird dort auch die Ermächtigung zur Regelung der Kennzeichnung von Fleisch zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu geregelt. § 22 ist aufzuheben, da § 5 nunmehr eine detaillierte Ermächtigung für die Regelung der Art der Kennzeichnung enthält.

**Zu Nummer 16**

Durch die Neuregelung unter Buchstabe a und die Ergänzungen unter den Buchstaben b und c wird klargestellt, dass die Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Zulassungsanforderungen wie auch die Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden fleischhygienerechtlichen Gemeinschaftsrechtsakten zu den Aufgaben der zuständigen Behörde und der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr zählen.

**Zu Nummer 17**

Durch die Änderung unter Buchstabe a wird die Neuregelung des § 22a Abs. 1 (Nummer 16) berücksichtigt.

Durch die Änderung unter Buchstabe b werden die Betretungsrechte nach § 22b Abs. 1 Nr. 1 insbesondere auch auf Sachverständige der EFTA-Überwachungsbehörde ausge-

dehnt. Damit wird dem Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. EG 1994 Nr. L 1 S. 1), das auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde zum Gegenstand hat, entsprochen. Zudem wird die Befugnis, alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen, über die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure der zuständigen Behörde hinaus auf den in Satz 3 genannten Personenkreis ausgedehnt. Dadurch wird Artikel 6 Abs. 1 der Entscheidung 98/139/EG der Kommission vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den Mitgliedstaaten vor Ort durchzuführenden Kontrollen im Veterinärbereich (ABl. EG Nr. L 38 S. 10) Rechnung getragen.

**Zu Nummer 18**

Durch die Änderungen werden die Ermächtigungen im Sinne einer Klarstellung so präzisiert, dass für alle Fleischlieferbetriebe bestimmte Nachweis- und Mitteilungspflichten (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) sowie die Durchführung der Überwachung (Buchstabe b) geregelt werden können, wie z. B. für Betriebe, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten in das Inland verbringen, ohne es selbst zu behandeln („Fleischmakler“). Durch die Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (hier: § 22d Nr. 1 Buchstabe c – neu) wird die Ermächtigung so erweitert und präzisiert, dass nicht nur für Betriebe, die Fleisch u. a. gewinnen, zubereiten oder behandeln, sondern auch für Erzeugerbetriebe von Schlachttieren betriebseigene Kontrollen und Maßnahmen, z. B. bezüglich Zoonoseerregern, geregelt werden können. Durch die Ergänzung der Ermächtigungen unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (hier: § 22d Nr. 1 Buchstabe d – neu) werden die Voraussetzungen zur Umsetzung der Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer nach Artikel 6 der zu erwartenden Zoonosen-Richtlinie geschaffen, wonach Lebensmittelunternehmer z. B. im Rahmen mikrobiologischer Eigenkontrollen beim Nachweis von Krankheitserregern gewonnene Isolate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach noch näher zu regelnden Umständen der Verwendung auszuhändigen haben. Die Änderung unter Buchstabe c ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 19**

Durch die Ergänzung des § 22e wird die Möglichkeit geschaffen, Rechtsverordnungen bei Gefahr im Verzuge oder zur unverzüglichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht auch elektronisch zu verkünden und so dass Inkrafttreten derartiger Regelungen zu beschleunigen.

**Zu Nummer 20**

Durch die Änderung wird erreicht, dass das Bundesministerium Aufgaben des Außenverkehrs als bundesinterne organisatorische Angelegenheit auch ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Bundesoberbehörde übertragen kann.

**Zu Nummer 21**

Durch die Regelung wird die Möglichkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auch auf den Bereich des unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts ausgedehnt.

**Zu Nummer 22**

Mit § 25 wird dem Bundesministerium entsprechend § 36 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eine Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten eingeräumt. Sie soll dazu dienen, im Falle einer Versorgungskrise, also dann, wenn die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen, wie Fleisch, in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, das Gewinnen, Zubereiten oder Behandeln von Fleisch z. B. unter erleichterten Anforderungen oder unter Billigung von Mängeln in der substanziellen Beschaffenheit zu ermöglichen. Ausnahmen von dem Verbot, untauglich beurteiltes Fleisch in den Verkehr zu bringen oder Fleisch von Hunden, Katzen oder Affen zu gewinnen oder einzuführen oder sonst zu verbringen, sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ausgeschlossen.

**Zu Nummer 23**

Mit der Änderung wird die Ermächtigung zum Erlass der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung an die Erfordernisse der Entscheidung 98/470/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 89/662/EWG des Rates für die wichtigsten Informationen betreffend Veterinärkontrollen (ABl. EG Nr. L 208 S. 58) und Artikel 8 der Richtlinie 96/23/EG angepasst und die Möglichkeit geschaffen zu regeln, dass Statistiken von anderen Behörden als dem Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet werden können.

**Zu den Nummern 24, 25 und 27**

Die Regelungen dienen der erforderlichen Anpassung der Strafvorschriften.

**Zu den Nummern 26 und 28**

Die Regelungen dienen der erforderlichen Anpassung der Bußgeldvorschriften.

**Zu Nummer 29**

Bei der Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 13 Abs. 1 (Nummer 9), durch die Isolierschlachtbetrieben und deren Abgabestellen eine Übergangsfrist zur Fortführung der Geschäftstätigkeit bis zum 1. Juli 2005 eingeräumt wird.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

**Zu Nummer 1**

Buchstabe a dient entsprechend Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b der Klarstellung, dass der Begriff „Geflügelfleisch“ frisches Geflügelfleisch, Geflügelfleischzubereitungen und Geflügelfleischerzeugnisse umfasst.

Die Regelung unter Buchstabe b stellt in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b Unterbuchstabe i und Artikel 13 Buchstabe b zweiter und dritter Anstrich der Richtlinie 96/23/EG klar, dass die Rückstandsuntersuchung über die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des von ihm gewonnenen Geflügelfleisches hinaus auch die Untersuchung von Futtermitteln und Tränkwasser umfasst (vgl. auch Artikel 1 Nr. 2).

Durch Buchstabe c wird berücksichtigt, dass Liechtenstein seit dem 1. Januar 2000 die im Anhang des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/98 genannten Gemeinschaftsrechtsakte anwendet. Damit ist Liechtenstein im Anwendungsbereich des Geflügelfleischhygienegesetzes wie ein Mitgliedstaat zu behandeln (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c).

Buchstabe d dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h der Richtlinie 97/78/EG. Die neue, auf die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abstellende Begriffsbestimmung „Einfuhr“ macht die Einführung einer eigenen Begriffsbestimmung „Durchfuhr“ (Buchstabe e) erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d und e).

**Zu Nummer 2**

Mit der Neufassung des § 4 wird der gemeinschaftsrechtlichen Neuregelung der amtlichen Rückstandskontrollen und der behördlichen Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen bei Feststellung von Verstößen in den Kapiteln IV und V der Richtlinie 96/23/EG Rechnung getragen. Der Zielrichtung der Richtlinie entsprechend werden die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen im Falle der rechtswidrigen Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 15 LMBG verschärft. Die zu Artikel 1 Nr. 6 gemachten Ausführungen gelten für die Neufassung des § 4 entsprechend.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 4**

Durch die neue Fassung des § 9 wird die Zulassung von Betrieben insgesamt neu geregelt. Dabei wird klargestellt, dass nicht nur die räumlichen und einrichtungsspezifischen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts erfüllt sein müssen, damit eine Zulassung erteilt werden kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 1). Vielmehr muss insbesondere auch die Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene, deren Einhaltung nur bei laufender Gewinnung, Zubereitung oder Behandlung von Geflügelfleisch überprüft werden kann, gewährleistet sein. Darüber hinaus muss z. B. die Einhaltung der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verbote und Beschränkungen und der Anforderungen an die Beförderung von Geflügelfleisch sichergestellt sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 2). § 9 Abs. 2 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbraucherschutz und Arbeitsschutz eng zusammenhängen können. Beispielsweise sind Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig auch Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Deshalb sollen zusätzlich zu den Maßnahmen zur Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene die Belange des Arbeitsschutzes in das Zulassungsverfahren einbezogen werden, um Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten besser aufeinander abzustimmen. Die Erfahrungen der zuständigen Behörden haben gezeigt, dass die dauerhafte Einhaltung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten betrieblichen und hygienischen Anforderungen in erheblichem Maß von der Zuverlässigkeit des Inhabers der Zulassung abhängt. Die als Ergebnis mehrerer Inspektionsreisen von Veterinärsachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Europäischen Kommission erhobene Forderungen der Europäischen Kommission machen diese Regelung erforderlich. Sie stellt einen Beitrag der Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes dar und bietet durch die Festlegung der Zulassungsanforderungen u. a. die Voraussetzung, schwerwiegende Nachteile für die Allgemeinheit z. B. durch Erlass gemeinschaftsrechtlicher Schutzklauselmaßnahmen gegen Deutschland durch die Anordnung des Ruhens oder durch Rücknahme oder Widerruf der Zulassung auf Grund des Verwaltungsverfahrensgesetzes abwenden zu können. Der Rückgriff auf die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 der Gewerbeordnung hat sich nach Einschätzung der zuständigen Behörden nicht als ausreichend effiziente Möglichkeit zur Betriebsschließung im Sinne des Widerrufs der Zulassung erwiesen. Die Neuregelung folgt einer entsprechenden Regelung des Fleischhygienegesetzes, die sich aus Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) ergibt.

**Zu Nummer 5**

Durch die Änderung wird die Ermächtigung zur Regelung der Kennzeichnung von Geflügelfleisch nach Inhalt, Zweck und Ausmaß präziser gefasst (Buchstabe a).

Durch die Neuregelung unter Buchstabe b wird der Verordnungsgeber ermächtigt, neben der auf Grund des § 10 Nr. 1 als Ergebnis der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung zu treffenden Beurteilung des Einzeltieres die Fälle zu bestimmen, in denen durch den Schlachtprozess eine Verunreinigung von Geflügelfleisch mit infektiösem Material anzunehmen ist, ohne dass diese Annahme durch weitergehende Untersuchungen nachgewiesen werden muss.

**Zu Nummer 6**

Für die unter Buchstabe a vorgesehene Neuregelung des § 11 Abs. 1 gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 entsprechend.

Die Regelung unter Buchstabe b (Absatz 3) ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Notwendigkeit, die Liste der Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen,

besteht nicht mehr, da die Einfuhr ausschließlich über Grenzkontrollstellen erfolgen darf, die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht sind. Das Bundesministerium wird durch Absatz 3 ermächtigt, die Bekanntmachung der Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigungen als bundesinterne organisatorische Angelegenheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt zu delegieren. Für die Regelung des Absatzes 4 gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 16 Abs. 2 FlHG) entsprechend.

**Zu Nummer 7**

Die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 1 Nr. 11 gelten entsprechend.

**Zu Nummer 8**

Nach dem geltenden § 13 ist Geflügelfleisch bei der Wiedereinfuhr uneingeschränkt wie Drittlandware zu behandeln. Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG schreibt im Gegensatz dazu lediglich Grundanforderungen vor, bei deren Erfüllung die Wiedereinfuhr zulässig ist. Insbesondere über die Ermächtigungen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 können dann im Rahmen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Vergleich zur Einfuhr abweichende Anforderungen hinsichtlich der Einfuhruntersuchung unter grundsätzlichem Verzicht auf die Warenuntersuchung entsprechend Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 97/78/EG vorgesehen werden.

**Zu Nummer 9**

Die Ermächtigungen zur Regelung von Anforderungen an die Einfuhr werden durch die Regelung unter Buchstabe a nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Interesse der Rechtssicherheit präziser gefasst und, soweit zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG erforderlich, ergänzt (z. B. Absatz 1 Nr. 5, 10, 11 und 12). Betroffen sind in erster Linie Ermächtigungen zur Regelung der Anforderungen an Schiffsausrüster und die Durchfuhr.

Die Änderung unter Buchstabe b ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 10**

Durch Absatz 1 werden die Anforderungen an die Ausfuhr von Geflügelfleisch den im internationalen Handel inzwischen entwickelten Verfahren angepasst (vgl. Artikel 1 Nr. 14).

Absatz 2 schließt zur Klarstellung aus, dass Schlachtgeflügel, bei dem die Verabreichung verbotener Stoffe nachgewiesen wurde und dessen Tötung anzuordnen ist, ausgeführt werden kann.

Mit der in Absatz 3 getroffenen neuen Regelung erhält das Bundesministerium die Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesrats aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Schutzklauselmaßnahmen verhängte Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Geflügelfleisch in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Umsetzung bedürfen, zu verbieten oder zu beschränken.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der BSE-Krise ist deutlich geworden, dass ein derartiges Instrumentarium generell zur Verfügung stehen muss, um entsprechende, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs reglementierende Gemeinschaftsrechtsakte unverzüglich und bundeseinheitlich umsetzen zu können.

**Zu Nummer 11**

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass auch die Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Zulassungsanforderungen wie auch die Durchführung von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden geflügelfleischhygienerechtlichen Gemeinschaftsrechtsakten zu den Aufgaben der zuständigen Behörde und der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr zählen.

**Zu Nummer 12**

Die Änderungen unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sind eine Folge der Neuregelung des § 17 Abs. 1 (Nummer 11) hinsichtlich der Durchführung von unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechtsakten.

Durch die Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Befugnis, alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen, über die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure der zuständigen Behörde hinaus auf den in Satz 3 genannten Personenkreis ausgedehnt. Dadurch wird Artikel 6 Abs. 1 der Entscheidung 98/139/EG Rechnung getragen.

**Zu Nummer 13**

Durch die Änderungen unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b werden die Ermächtigungen dahin gehend präzisiert, dass nicht nur für zugelassene oder registrierte, sondern für alle Geflügelfleischlieferbetriebe bestimmte Nachweis- und Mitteilungspflichten sowie die Durchführung der Überwachung geregelt werden können, wie z. B. für Betriebe, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten in das Inland verbringen, ohne es selbst zu behandeln („Geflügelfleischmakler“). Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt im Übrigen entsprechend.

**Zu Nummer 14**

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 15**

Die Erläuterung zu Nummer 1 Buchstabe c gilt für die geregelten Änderungen entsprechend.

**Zu Nummer 16**

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 17**

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvF 1/94 – vom 2. März 1999 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung

als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Die tragenden Gründe der Entscheidung sind auch auf die wortgleiche Vorschrift des Artikels 84 Abs. 2 GG zu übertragen. Die Ermächtigung ist daher anzupassen (Buchstabe a). Ferner wird durch die Regelung die Möglichkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auch auf den Bereich des unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts ausgedehnt (Buchstabe b).

**Zu Nummer 18**

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass Gebühren und Auslagen auch auf Grund von Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden EG-Rechtsakten erhoben werden können.

**Zu Nummer 19**

Mit der Änderung wird die Ermächtigung zum Erlass der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung an die Erfordernisse des Artikels 16 der Richtlinie 89/662/EWG und des Artikels 8 der Richtlinie 96/23/EG angepasst (vgl. Artikel 1 Nr. 23) und die Möglichkeit geschaffen zu regeln, dass Statistiken von anderen Behörden als dem Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet werden können.

**Zu Nummer 20**

Mit § 27a wird dem Bundesministerium entsprechend § 36 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eine Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten eingeräumt. Sie soll dazu dienen, im Falle einer Versorgungskrise, also dann, wenn die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen, wie Geflügelfleisch, in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, das Gewinnen, Zubereiten oder Behandeln von Geflügelfleisch z. B. unter erleichterten Anforderungen oder unter Billigung von Mängeln in der substanziellen Beschaffenheit zu ermöglichen. Ausnahmen von der Anforderung, dass Geflügelfleisch zum Verzehr für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es amtlich untersucht, als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet ist, sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ausgeschlossen.

**Zu den Nummern 21 und 22**

Die Regelungen dienen der erforderlichen Anpassung der Strafvorschriften.

**Zu Nummer 23**

Die Regelung dient der erforderlichen Anpassung der Bußgeldvorschriften.

**Zu Nummer 24**

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass Geflügelfleischlieferbetriebe, die auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, keiner neuen Zulassung auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 (Nummer 4) bedürfen, sondern ihre Geschäftstätigkeit fortführen können. Die Rücknahme oder der Widerruf dieser „Altzulassung“ sind nur aufgrund von Feststellungen möglich, die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffen worden sind.

## Zu Artikel 3 (Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung)

Nach § 9 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Artikel 2 Nr. 4) dürfen Geflügelfleischlieferbetriebe nur nach Zulassung durch die zuständige Behörde betrieben werden. Die geltenden, die Zulassung und Registrierung von Betrieben regelnden Vorschriften der Geflügelfleischhygiene-Verordnung sind daher aufzuheben und durch Neuregelungen zu ersetzen, die, gestützt auf die Ermächtigung des § 9 Abs. 4, zeitnah mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden sollen und materiell den derzeit geltenden Regelungen entsprechen werden.

## Zu Artikel 4 (Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

**Zu Nummer 1**

In Folge der Änderungen dieses Gesetzes ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

**Zu den Nummern 2 und 3**

Durch die Änderungen wird dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) Rechnung getragen.

**Zu Nummer 4**

Mit dem an § 15 angefügten neuen Absatz 4 werden – ebenso wie namentlich mit dem neuen § 41a (siehe Nummer 14) – für die lebensmittelliefernden Tiere, die nicht bereits durch das Fleischhygienegesetz und das Geflügelfleischhygienegesetz erfasst werden, Regelungen in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz eingefügt, die zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) erforderlich sind.

Absatz 5 regelt das Verhältnis der Vorschriften des § 15 und des § 41a zueinander dahin gehend, dass § 41a die Spezialvorschrift ist.

**Zu Nummer 5**

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

**Zu Nummer 6**

Die Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel enthält inzwischen eine Vielzahl von Regelungen, die sich auf die stoffliche Zusammensetzung dieser Erzeugnisse bezieht. Diese Vorschriften werden regelmäßig entsprechend dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Verbote, Beschränkungen oder Zulassung von Bestandteilen kosme-

tischer Mittel ergänzt. Das gemeinschaftliche Kosmetikrecht gewährleistet damit einen ausreichenden Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Anwendung der auf dem Markt angebotenen kosmetischen Mittel.

Das in das LMBG aufgenommene Verbot des Einsatzes von verschreibungspflichtigen Stoffen mit Erlaubnisvorbehalt bei der Herstellung und beim Inverkehrbringen kosmetischer Mittel in § 25 ist mit dem Gemeinschaftsrecht nicht mehr vereinbar. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung des § 25 LMBG aufzuheben.

**Zu Nummer 7**

Für die Änderungen gilt die Begründung zu den Nummern 2 und 3 entsprechend.

**Zu Nummer 8**

Für die Änderungen unter Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gilt die Begründung zu den Nummern 2 und 3 entsprechend.

Durch die Änderung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der Änderung der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG durch die Richtlinie 2003/15/EG (ABl. EG Nr. L 66 S. 26) Rechnung getragen.

**Zu Nummer 9**

Für die Änderung gilt die Begründung zu den Nummern 2 und 3 entsprechend.

**Zu Nummer 10**

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 gilt entsprechend.

**Zu Nummer 11**

Die Ermächtigung dient der schnelleren Umsetzung von technischen Vorschriften aus dem Gemeinschaftsrecht, wie z. B. den Rückstandshöchstmengen.

**Zu Nummer 12**

Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Tieren im Sinne des § 15 Abs. 4 sowie bei Tieren im Sinne des § 41a Abs. 1 Nr. 1 nicht um Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes handelt.

**Zu Nummer 13**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b entsprechend verwiesen.

**Zu Nummer 14**

Mit der Einführung des § 41a wird der gemeinschaftsrechtlichen Regelung der amtlichen Rückstandskontrollen und der behördlichen Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen bei Feststellung von Verstößen in den Kapiteln IV und V der Richtlinie 96/23/EG Rechnung getragen. Der Zielrichtung der Richtlinie entsprechend werden die von der zuständigen Behörde im Falle der rechtswidrigen Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 15 LMBG z. B. bei Milchkühen, Legehennen oder Aquakulturfischen zu treffenden Maßnahmen in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 verwiesen.

Durch § 41b wird das Bundesministerium ermächtigt, das Verfahren der ursachenorientierten Rückstandsermittlung und der Überwachung von Erzeugerbetrieben, Viehhandels- oder Transportunternehmen entsprechend den Artikeln 16, 17, 18 und 23 der Richtlinie 96/23/EG zu regeln und die in § 41a vorgesehenen Maßnahmen auf andere lebensmittelliefernde Tiere als Milchkühe, Legehennen oder Aquakulturfische auszudehnen, soweit eine solche Ausdehnung in einer umsetzungsbedürftigen Durchführungsvorschrift zur Richtlinie 96/23/EG vorgesehen ist.

**Zu Nummer 15**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 verwiesen.

**Zu Nummer 16**

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 17 wird verwiesen.

**Zu Nummer 17**

Wesentliche Aufgaben des bisherigen Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sind mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) am 1. November 2002 auf das Bundesinstitut für Risikobewertung (Artikel 1 des genannten Gesetzes, BfR-Gesetz) bzw. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Artikel 2 des genannten Gesetzes, BVL-Gesetz) übergegangen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des BVL-Gesetzes wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG tätig, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ist durch Artikel 14 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V Kapitel 1 Buchstabe c der Richtlinie 96/23/EG als gemeinschaftliches und durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Entscheidung 98/536/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung des Verzeichnisses der nationalen Referenzlaboratorien für Rückstandsuntersuchungen (ABl. EG Nr. L 251 S. 39) als nationales Referenzlabor für Rückstände benannt worden. Durch die Absätze 1 und 4 erfolgt die entsprechende gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Bundesamt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des BfR-Gesetzes wird das Bundesinstitut für Risikobewertung auf dem Gebiet der Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors tätig, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist und diese Tätigkeit nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird. Das Bundesinsti-

tut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin ist durch Artikel 13 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel I Abschnitt I der Richtlinie 92/117/EG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG Nr. L 62 S. 38) als gemeinschaftliches Referenzlabor „Zoonosen-Epidemiologie“ benannt worden. Es übt diese Funktion wie auch die eines Zoonosen-Referenzlabors aufgrund von Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I der Richtlinie 92/117/EG für die dort genannten Zoonosen ebenfalls als nationale Einrichtung aus. Es ist durch Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Entscheidung 93/383/EWG über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine (ABl. EG Nr. L 166 S. 31) als nationales Referenzlabor für marine Biotoxine benannt worden. Weiterhin ist es durch Artikel 1 der Entscheidung 1999/313/EG über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination (ABl. EG Nr. L 120 S. 40) in Verbindung mit der Bekanntmachung des nationalen Referenzlaboratoriums für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination benannt worden.

Durch die Absätze 2 und 5 erfolgt die entsprechende gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Bundesinstitut für Risikobewertung. Ausgenommen ist die Funktion eines nationalen und gemeinschaftlichen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, die durch § 4 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere zugewiesen worden ist.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und die Bundesanstalt für Milchforschung sind schließlich durch Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in Verbindung mit der Liste der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 27 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates benannten einzelstaatlichen Referenzlaboratorien für die Analysen und Tests bezüglich Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. C 83 S. 7) als nationale Referenzlaboratorien für die Analysen und Tests bezüglich Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis benannt worden. Durch Absatz 3 erfolgt die entsprechende gesetzliche Aufgabenzuweisung an das Bundesinstitut für Risikobewertung und die Bundesanstalt für Milchforschung. Durch die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Bundesanstalt für Milchforschung ändert sich an deren Organisationsform nichts, da ihr bereits durch § 11 Abs. 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes Verwaltungsaufgaben des Bundes zugewiesen worden sind.

Über § 31 FlHG bzw. 32 GFlHG finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 Nr. 1 sowie der Absätze 4 und 5 auch im Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienebereich Anwendung.

**Zu Nummer 18**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 19**

Die zollrechtliche Terminologie des § 47 ist veraltet und wird entsprechend an das geltende Zollrecht angepasst.

**Zu den Nummern 20 und 21**

Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. Oktober 1999 betreffend die Regelung der Registrierung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen sowie von Schiffsausrüstern stellt eine nur vorläufige Zwischenlösung für den Regelungsbereich der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9) dar. Mit den unter den Nummern 20 und 21 Buchstabe b (§ 50 Abs. 5) vorgenommenen Änderungen werden die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Ermächtigungen geschaffen.

Mit der durch Nummer 21 Buchstabe a getroffenen Regelung soll sichergestellt werden, dass auch im Rahmen dieser Bestimmung den Belangen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes umfassend Rechnung getragen wird.

Mit der in Nummer 21 Buchstabe b (§ 50 Abs. 6) getroffenen neuen Regelung erhält das Bundesministerium die Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Schutzklauselmaßnahmen verhängte Verbote oder Beschränkungen des Verbringens von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, oder von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die der Umsetzung bedürfen, umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der BSE-Krise ist deutlich geworden, dass ein derartiges Instrumentarium generell zur Verfügung stehen muss, um entsprechende, das Inverkehrbringen reglementierende Gemeinschaftsrechtsakte unverzüglich und bundeseinheitlich umsetzen zu können.

**Zu Nummer 22**

Die Regelung enthält die erforderliche Strafvorschrift für die neue Regelung des § 15 Abs. 4 (Nummer 4).

**Zu Nummer 23**

**Buchstabe a**

Durch die Anfügung der Nummern 12 und 13 an § 52 Abs. 1 erfolgt die erforderliche Strafbewehrung des § 41a (Nummer 14) und des § 50 Abs. 6 (Nummer 21 Buchstabe b).

**Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

**Zu Nummer 24**

Durch die Regelung erfolgt die erforderliche Bußgeldbewehrung des § 50 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 (Nummer 21 Buchstabe b).

**Zu Nummer 25**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 5, 14 und 20 Buchstabe c.

## Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung)

Die Änderung dient der Konkretisierung im Hinblick auf § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FlHG (Artikel 1 Nr. 6), § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GFlHG (Artikel 2 Nr. 2) und § 41a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LMBG (Artikel 4 Nr. 14). Aufgrund dieser Konkretisierung folgt unmittelbar aus der Verordnung, welche Stoffregelungen auf Gemeinschaftsrecht beruhen.

## Zu Artikel 6 (Änderung der Kosmetik-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 6. Im Hinblick auf die Nichtkonformität dieser Vorschriften mit Gemeinschaftsrecht erfolgt deren Aufhebung. Im Übrigen hat eine aktuelle Umfrage bei der Kosmetik-Industrie ergeben, dass die in Anlage 2 Teil B der Kosmetik-Verordnung unter den laufenden Nummern 1 bis 3 aufgeführten Stoffe in kosmetischen Mitteln nicht mehr eingesetzt werden. Für den unter Nummer 4 aufgeführten Stoff Zinkpyrithion ist in absehbarer Zeit mit einer gemeinschaftlichen Regelung zu rechnen. Eine Regelung für den Stoff unter Nummer 5 (Phenolphthalein) in Zahnprothesenreinigungsmitteln ist nach Aufhebung des Verwendungsverbotes mit Erlaubnisvorbehalt für verschreibungspflichtige Stoffe in Kosmetika nicht mehr erforderlich.

## Zu Artikel 7 (Gesetz über die weitere Anwendbarkeit des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes)

Es handelt sich um eine Auffangregelung für Regelungen, außer die der Kosmetikverordnung, die auch auf § 25 des Lebensmittel-und Bedarfsgegenständegesetzes beruhen, z. B. die Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht.

## Zu Artikel 8 (Änderung des BVL-Gesetzes)

Durch die Änderung wird der Katalog der Gebiete, auf denen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit tätig wird, um die Erstellung des Rückstandsüberwachungsplans nach der Richtlinie 96/23/EG ergänzt. Nach dem nationalen Rückstandsüberwachungsplan werden Proben mit dem Ziel entnommen, in erster Linie Verstöße z. B. gegen Anwendungsverbote oder -beschränkungen von pharmakologisch wirksamen Stoffen im Sinne des § 15 LMBG aufzudecken, mit der Konsequenz, ein Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die mit Rückständen pharmakologisch wirksamer Substanzen im Sinne des § 15 LMBG belastet sind, zu verhindern. Der Rückstandsüberwachungsplan dient darüber hinaus der Kontrolle der Einhaltung der Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände und der Überwachung und Ermittlung der Gründe für Rückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

## Zu Artikel 9 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

§ 20a des Chemikaliengesetzes (ChemG) enthält in seinen Absätzen 2 bis 5 Regelungen zur Vorlage und Verwertung von Prüfnachweisen über chemikalienrechtliche Stoffprüfungen, die darauf zielen, insbesondere im Interesse des Tierschutzes (Vermeidung unnötiger Wirbeltierversuche) Doppel- oder Mehrfachprüfungen von Stoffen zu verhindern. Die Absätze 2 bis 4 befassen sich dabei mit der Situation der so genannten „konsekutiven Mehrfachverwendung“, bei der es darum geht, dass ein bereits aufgrund eines früheren Verfahrens vorliegender Prüfnachweis, der Wirbeltierversuche voraussetzt, nicht in einem späteren Verfahren nochmals erstellt werden muss. Absatz 5 regelt die Situation der so genannten „simultanen Mehrfachverwendung“, bei der es darum geht, dass ein Prüfnachweis, der von mehreren Vorlagepflichtigen gleichzeitig vorzulegen ist, nur einmal erstellt wird.

Durch den neuen § 20a Abs. 6 ChemG werden diese Regelungen – soweit einschlägig – ausdrücklich auch auf den Vollzug des durch unmittelbar geltende EG-Rechtsakte geregelten Prüfprogramms nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S.1), das so genannte Review-Programm für alte Biozid-Wirkstoffe, erstreckt. Dies ist erforderlich, weil die kurz vor der Verabschiedung stehende EG-Verordnung über die zweite Phase des Review-Programms in erheblichem Umfang Vorlagepflichten für tierversuchsbezogene Prüfnachweise begründen wird und § 20a ChemG zumindest hinsichtlich der Regelungen zur konsekutiven Mehrfachverwendung ohne eine ausdrückliche Erstreckung auf diese Vorlagepflichten nicht zweifelsfrei anwendbar wäre. Die Situation der konsekutiven Mehrfachverwendung kann im Review-Programm z. B. dann auftreten, wenn der betreffende Biozid-Wirkstoff bereits Gegenstand eines früheren Neustoffanmeldeverfahrens war oder wenn dieser innerhalb des Review-Verfahrens im Hinblick auf seine Verwendung in unterschiedlichen Biozid-Produktarten mehrfach und zu unterschiedlichen Zeiten zur Prüfung ansteht.

Der Wortlaut des neuen Absatzes 6 stellt klar, dass die Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen im Review-Programm nur in den Fällen anwendbar sind, in denen nach der EG-Verordnung die deutsche zuständige Behörde – nach § 21 Abs. 2 Satz 2 ChemG ist dies die Zulassungsstelle – die Berichterstatterfunktion wahrnimmt und damit für die Entgegennahme, Prüfung und ggf. Nachforderung der Prüfnachweise zuständig ist. Die EG-Regelungen selbst enthalten zur Vermeidung mehrfacher Tierversuche – wie bereits die zugrunde liegende Richtlinie 98/8/EG in ihrem Artikel 13 Abs. 2 – lediglich unverbindliche Bemühensregelungen. Zwar besteht für weitergehende verfahrensrechtliche Regelungen der Mitgliedstaaten nach ausdrücklicher Bestätigung der Kommission für das Review-Programm ebenso wie bereits aufgrund des Artikels 13 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 98/8/EG für das allgemeine Biozidprodukt-Zulassungsverfahren ein Handlungsspielraum; dieser betrifft aber nur den Tätigkeitsbereich der nationalen Behörden.

Der Wortlaut des neuen Absatzes 6 stellt ferner klar, welche Bereiche des § 20a konkret für die Biozid-Wirkstoffprüfung im Review-Programm anwendbar sind. Es handelt sich um diejenigen Vorschriften der Absätze 2 bis 5, die auch für Anträge auf reguläre Biozid-Wirkstoffprüfungen nach § 12h ChemG einschlägig sind.

**Zu Artikel 10** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch die Artikel 5 und 6 auch Rechtsverordnungen geändert werden, bestehen diese Rechtsverordnungen mit Inkrafttreten des Gesetzes sowohl aus Vorschriften mit Gesetzesrang als auch aus solchen mit Verordnungsrang. Da der Verordnungsgeber die gesetzesrangigen Vorschriften allein aufgrund der jeweiligen Verordnungsermächtigung nicht ändern kann, wird ihm dies ausdrücklich gestattet.

**Zu Artikel 11** (Neubekanntmachung)

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift zur Bekanntmachung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in konsolidierten Fassungen.

**Zu Artikel 12** (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Da das Süßstoffgesetz nach Wegfall der steuerrechtlichen Vorschriften nur noch lebensmittelrechtliche Bestimmungen enthält, diese jedoch seit 1974 auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes getroffen werden, ist das Süßstoffgesetz gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Die Verordnung über Frauenmilchsammelstellen vom 15. Oktober 1941, die insbesondere dem damaligen Mangel an hochwertiger Säuglingsanfangsnahrung abhelfen sollte, ist mit ihrem offenen Anwendungsbereich und dem Regelungsinhalt entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse von vor über 60 Jahren heute in dieser Form nicht mehr anwendbar. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder erachten die „Leitlinie für die Einrichtung und zur Arbeitsweise von Frauenmilchbanken“ stattdessen als geeignete Grundlage. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

**Zu Artikel 13** (Inkrafttreten)

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333